Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Gesetz zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen

A. Problem und Ziel

Vor dem Hintergrund der geopolitischen Entwicklungen und des fortschreitenden menschengemachten Klimawandels müssen die bisherigen Anstrengungen für energieeffiziente, rechtskonforme Ökodesign-Produkte bzw. Produkte mit Energieverbrauchskennzeichnung weiter gesteigert werden.

Dieses Ansinnen erfolgt im Einklang mit Ziel 12 (nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen) der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen und steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 "Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung". Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele trägt der Entwurf gleichzeitig zur rechtzeitigen Umsetzung von Zielvorgabe 16.6 bei, "leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen".

Ein wichtiges Instrument, um diesen Vorsatz zu erreichen, sind u.a. die auf Basis der Richtlinie 2009/125/EG und der Verordnung (EU) 2024/1781 geltenden Vorgaben zur Produktgestaltung (Ökodesign) sowie die auf Basis der Verordnung (EU) 2017/1369 geltenden Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten. Das Gesetz wird daher die bisherigen gesetzlichen Regelungen im Bereich Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung modernisieren und entbürokratisieren. Daneben werden ineffektive Instrumente, wie das "Nationale Heizungslabel" ersatzlos gestrichen.

Artikel 1 soll die nationale Umsetzung und Durchführung des europäischen Ökodesign modernisieren um der Nichtkonformität von Ökodesign-Produkten entgegenzuwirken und gleichzeitig das Sanktionsregime zur Ahndung von Verstößen gegen die bestehenden europäischen Ökodesign-Anforderungen zeitgemäß gestalten.

Artikel 2 soll das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz inhaltlich-redaktionell anpassen, um Veränderungen im übergeordneten EU-Recht umzusetzen sowie die ineffektive Maßnahme Nationales Effizienzlabel für Heizungsaltanlagen (Nationales Heizungslabel) beenden.

Artikel 7 soll das Mineralöldatengesetz anpassen. Zukünftig soll das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Verwaltungsdaten erforderlichenfalls auch an weitere Stellen übermitteln dürfen. Ferner soll die Qualität der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhobenen Meldungen verbessert werden.

B. Lösung

Das in **Artikel 1** dieses Gesetzes vorgelegte Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung von Produkten (ÖkodesignG) setzt die Richtlinie 2009/125/EG in nationales Recht um und enthält Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1781. Es tritt an die Stelle des bisherigen Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258), in der zuletzt gültigen Fassung. In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Marktüberwachung bei den Ländern. Das in **Artikel 1** vorgelegte Ökodesign-Gesetz

setzt hierfür den Rahmen neu und modernisiert die Befugnisse für die Marktüberwachungsbehörden.

Das in **Artikel 2** dieses Gesetzes geänderte Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz enthält u. a. Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1369. Die vorgesehenen Änderungen setzen notwendige redaktionelle Aktualisierungen um, die sich vor allem aus Änderungen im EU-Recht ergeben und deren Implementierung wichtig für einen wirksamen Vollzug durch die nationalen Marktüberwachungsbehörden sind. Darüber hinaus wird die gesetzliche Grundlage für die ineffektive Maßnahme "Nationales Heizungslabel" beendet, um öffentliche Mittel einzusparen und bislang rechtlich verpflichtete Bezirksschornsteinfeger von einer Bürokratielast zu befreien.

Die **Artikel 3, 4, 6 und 8** betreffen die Umsetzung notwendiger Folgeänderungen, welche sich aus der Einführung des Ökodesign-Gesetzes ergeben.

In **Artikel 3** erfolgt zusätzlich eine rechtliche Klarstellung in § 47k Absatz 5 Satz 1 GWB, dass die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe die zur Veröffentlichung vorgesehenen Preisdaten nur zum Zweck der Verbraucherinformation weitergibt.

Artikel 5 regelt ferner die nationale Umsetzung der Regelungen zur Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte, welche mit Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1781 etabliert wurden.

Artikel 7 ändert das Mineralöldatengesetz, insbesondere die Vorschriften zum Erhebungszweck (§ 1), zu den Meldepflichtigen (§ 2) und zur Weiterleitung (§ 5 Absatz 2).

C. Alternativen

Alternativen bestehen nicht. Bei Nicht-Umsetzung des Gesetzentwurfes droht der Bundesrepublik ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch **Artikel 1** dieses Gesetzes entstehen weder auf Bundes- noch auf Landesebene Haushaltsausgaben.

Durch **Artikel 2** dieses Gesetzes werden ab Inkrafttreten jährlich ca. 10 Millionen Euro (brutto) an Haushaltsausgaben eingespart. Diese erwachsen aus wegfallenden Aufwanderstattungen für die bislang gesetzlich verpflichteten Bezirksschornsteinfeger und -schornsteinfegerinnen sowie Kosten für die Ausgestaltung und Begleitung der Maßnahme "Nationales Heizungslabel".

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Bürgerinnen und Bürger durch die mit den **Artikeln 1 und 2** angestrebte verbesserte Marktüberwachung im Bereich Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung und damit durch vermehrt konforme Ökodesign-Produkte bzw. Produkte mit Energieverbrauchskennzeichnung am Markt, mittelbar finanziell profitieren werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch die Abschaffung der gesetzlich verankerten Maßnahme "Nationales Heizungslabel" durch Artikel 2 dieses Gesetzes entsteht keine Änderung beim Erfüllungsaufwand, da die

bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bezüglich ihres Arbeitsaufwandes vom Bund entschädigt wurden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus **Artikel 1** dieses Gesetzes entsteht für die Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Aus **Artikel 2** dieses Gesetzes ergibt sich für den Bund durch Abschaffung der Maßnahme "Nationales Effizienzlabel für Heizungsaltanlagen" (unter Wegfall der § 17 und 18) eine Einsparung für die Verwaltung von schätzungsweise jährlich 583 000 Euro (115 000 Euro Personalkosten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Administration, 460 000 Euro für Druckkosten Etiketten und Informationsbroschüren, 8 000 Euro für Software-Wartung).

Neue Aufgaben für die Verwaltung sind durch Regelungen in **Artikel 8** nicht vorgesehen. Die Änderungen des Meldeverfahrens wirken sich beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht aus.

F. Weitere Kosten

Durch dieses Änderungsgesetz entstehen keine weiteren Kosten, weder für die Wirtschaft noch für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Gesetz zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung von Produkten (Ökodesign-Gesetz – ÖkodesignG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Abschnitte 1, 2 und 4 dieses Gesetz sind anzuwenden auf das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, die Bereitstellung auf dem Markt und das Ausstellen von Ökodesign-Produkten nach der Richtlinie 2009/125/EG sowie von Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in Ökodesign-Produkten bestimmt sind. Dieses Gesetz ist auch anzuwenden auf Ressourceneffizienz-Anforderungen, welche durch die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte an Ökodesign-Produkte gestellt werden. Rechtsvorschriften für die Abfallbewirtschaftung und für Chemikalien einschließlich solcher für fluorierte Treibhausgase bleiben unberührt.
- (2) Ferner führt dieses Gesetz mit den Regelungen der Abschnitte 1, 3 und 4 die Verordnung (EU) 2024/1781 durch.

§ 2

Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Regelungen

- (1) Im Sinne des Abschnitt 2 dieses Gesetzes:
- 1. bezeichnet "Ökodesign" die umweltgerechte Gestaltung von Produkten, insbesondere die Berücksichtigung von Umwelterfordernissen bei der Produktgestaltung mit dem Ziel, die Umweltverträglichkeit des Produkts während seines gesamten Lebenszyklus zu verbessern:
- 2. bezeichnet "Bauteile und Baugruppen" hingegen Teile, die nicht als Einzelteile für Endnutzer in Verkehr gebracht oder von ihnen in Betrieb genommen werden können oder deren Umweltverträglichkeit nicht getrennt geprüft werden kann;
- ist "Umweltverträglichkeit" eines Ökodesign-Produkts das in den technischen Unterlagen dokumentierte Ergebnis der Verbesserung der Umweltaspekte des Produktes durch den Hersteller;

- 4. ist "Ökodesign-Produkt" ein Gegenstand, der in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder ausgestellt wird und von einer der folgenden Rechtsakte erfasst wird:
 - a) einem von der Europäischen Kommission als unmittelbar geltendes Recht erlassenen Durchführungsrechtsakte im Sinne
 - a%6%%) des Artikels 15 der Richtlinie 2005/32/EG.
 - b%6%%) des Artikels 15 der Richtlinie 2009/125/EG oder
 - b) einem von der Europäischen Kommission als unmittelbar geltendes Recht erlassenen delegierten Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2024/1781;
- 5. ist "Hersteller" eine natürliche oder juristische Person, die
 - a) Ökodesign-Produkte herstellt, entwickelt oder unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke herstellen lässt.
 - b) für die Übereinstimmung dieser Ökodesign-Produkte mit diesem Gesetz bei ihrem Inverkehrbringen oder ihrer Inbetriebnahme unter dem Namen oder der Handelsmarke des Herstellers oder für dessen eigenen Gebrauch verantwortlich ist.
 - c) geschäftsmäßig ihren Namen, ihre Handelsmarke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder
 - d) ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Sicherheitseigenschaften eines Produkts beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt:
- 6. ist "Ausstellen" das Anbieten, Aufstellen oder Vorführen von Produkten zum Zweck der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt;
- 7. ist "Ökologisches Profil" die Beschreibung der für die Umweltauswirkung eines Ökodesign-Produkts, nach den für das Produkt einschlägigen in Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakten, bedeutsamen Zufuhren und Abgaben, die ihm während seines Lebenszyklus zurechenbar sind, insbesondere Materialien, Emissionen und Abfälle, und wird in messbaren physikalischen Größen ausgedrückt;
- 8. ist "Ökodesign-Anforderung"
 - a) eine Anforderung an ein Ökodesign-Produkt oder an seine Gestaltung, die zur Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit bestimmt ist, oder
 - b) eine Anforderung an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Einführer eines Ökodesign-Produktes, über Umweltaspekte des Produkts Auskunft zu geben;
- 9. sind "Unterlagen zur Konformitätsbewertung" technische Unterlagen, anhand derer es möglich ist, die Übereinstimmung des Ökodesign-Produkts mit den Anforderungen der jeweils für es geltenden in Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte zu beurteilen, insbesondere Berichte über die Durchführung und Ergebnisse der technischen Messungen sowie die Berechnungen über die Zuordnung einer europäischen Modellbezeichnung;
- 10. bezeichnet "Ersatzteil" ein separates Teil, das bei einem Ökodesign-Produkt ein Teil mit derselben oder einer ähnlichen Funktion ersetzen kann;
- 11. bezeichnet "fachlich kompetenter Reparateur" eine Person oder ein Unternehmen, die oder das Reparatur- und fachgerechte Wartungsdienstleistungen erbringt;
- 12. bezeichnet "nicht-gewerbliche Reparateure" hingegen elektrotechnisch unterwiesene Personen und Elektrofachkräfte für festgelegte Tätigkeiten sowie Reparaturinitiativen, welche Reparaturleistungen ohne Entgelt durchführen.

- (2) Unter die Definition von Absatz 1 Nummer 1 fallen auch Produktteile, die getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können und die
- 1. zum Einbau in ein Ökodesign-Produkt bestimmt sind und
- 2. als Einzelteile für Endnutzer in Verkehr gebracht oder von ihnen in Betrieb genommen werden.
- (3) Neben den unter Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen sind die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 auf Ökodesign-Produkte nach Absatz 1 Nummer 4 anzuwenden.
- (4) Gibt es keinen Hersteller im Sinne von Absatz 1 Nummer 5 oder keinen Einführer nach Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2019/1020, so steht dem Hersteller jede natürliche oder juristische Person gleich, die Ökodesign-Produkte in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt.
- (5) Für den Abschnitt 3 dieses Gesetzes sind die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2024/1781 sowie des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 anzuwenden.

Verordnungsermächtigung

- (1) Zur Umsetzung oder Durchführung der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b genannten Rechtsakte kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Um-welt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, und mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen für Ökodesign-Produkte erlassen im Hinblick auf
- 1. Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Ökodesign-Produkten,
- sonstige Voraussetzungen des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme von Ökodesign-Produkten, insbesondere zu Prüfungen, Produktionsüberwachungen oder Bescheinigungen,
- 3. Anforderungen an die Kennzeichnung, an Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten sowie an damit zusammenhängende behördliche Maßnahmen.
- 4. Anforderungen an die Ressourceneffizienz von Ökodesign-Produkten,
- 5. nähere Bestimmungen hinsichtlich eines amtlichen Registrierungssystems für fachlich kompetente Reparateure,
- 6. den Geltungsbereich der Akkreditierung und deren technischen Umfang nach § 17,
- 7. technische und organisatorische Maßnahmen und Kommunikationsverfahren im Rahmen des Informationsaustausches zum Meldeverfahren nach § 5 dieses Gesetzes.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, und mit Zustimmung des Bundesrates, kann durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 ferner bestimmen, dass der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit
- die Endnutzerinnen und Endnutzer über das ökologische Profil und die Vorteile des Ökodesigns des Produkts informieren müssen und
- 2. Informationen darüber bereitstellen müssen, wie die Endnutzerinnen und Endnutzer das Produkt nachhaltig nutzen können.

Die Ermächtigung nach Satz 1 schließt Vorgaben zu Art, Umfang und Zeitpunkt der Information ein.

(3) Hersteller oder deren Bevollmächtigte, die Bauteile und Baugruppen in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, können durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 verpflichtet werden, dem Hersteller eines Ökodesign-Produkts relevante Angaben zur Materialzusammensetzung sowie zum Verbrauch von Energie, Materialien oder Ressourcen hinsichtlich der betreffenden Bauteile oder Baugruppen zu machen, soweit dabei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Gleiches gilt für den Einführer, wenn der Hersteller nicht im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und keinen Bevollmächtigten hat.

§ 4

Beauftragte Stelle

- (1) Beauftragte Stelle im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnungen nach § 3 ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.
 - (2) Die beauftragte Stelle
- unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Mitwirkung an der Verabschiedung der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte auf der Grundlage des Artikels 15 der Richtlinie 2009/125/EG;
- unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit bei der Mitwirkung an der Verabschiedung der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b genannten Rechtsakte auf der Grundlage des Artikels 4, des Artikels 10 Absatz 1 Unterabsatz 2, des Artikels 11 Absatz 3 und 4, des Artikels 12 Absatz 4, des Artikels 13 Absatz 5, des Artikels 16 Absatz 5, des Artikels 21 Absatz 3, des Artikels 24 Absatz 1 und 3, des Artikels 25 Absatz 3 und 5, des Artikels 65 Absatz 3 oder des Artikels 70 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1781;
- 3. nimmt die Aufgaben aus Artikel 22 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1781 wahr:
- 4. stellt ein umfassendes Informationsangebot zu den Ökodesign-Anforderungen und den für sie geltenden Konformitätsbewertungsverfahren bereit mit dem Ziel, die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Kleinstunternehmen, darin zu unterstützen,
 - a) die Verpflichtungen aus diesem Gesetz und den in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b genannten Rechtsakten zu erfüllen und
 - b) bereits in der Phase der Produktentwicklung einen umweltverträglichen Ansatz zu wählen;
- 5. stellt ferner Informationen zu Ökodesign-Anforderungen bereit mit dem Ziel, die interessierte Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der Regulierung von Ökodesign-Produkten zu informieren:
- 6. unterstützt die zuständigen Behörden
 - a) bei der Entwicklung und Durchführung von Marktüberwachungskonzepten sowie der Marktüberwachungsstrategie nach § 6 des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1723),
 - b) bei technischen und wissenschaftlichen Fragestellungen.
- (3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 arbeitet die beauftragte Stelle mit dem Umweltbundesamt zusammen. Über die dabei gesammelten Erfahrungen tauschen sich beauftragte Stelle und Umweltbundesamt einmal jährlich aus.
- (4) Die zuständigen Behörden und die beauftragte Stelle haben einander über jeweils ergriffene Maßnahmen nach diesem Gesetz zu informieren.

Meldeverfahren

- (1) Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 1 des Marktüberwachungsgesetzes gilt:
- 1. Die zuständige Behörde unterrichtet die nach § 4 dieses Gesetzes beauftragte Stelle.
- Die beauftragte Stelle überprüft die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und leitet sie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu.
- 3. Wurde bei einem von Maßnahmen nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b oder c der Verordnung (EU) 2019/1020 betroffenen Ökodesign-Produkt die CE-Kennzeichnung nach § 12 von einer notifizierten Stelle nach § 14 oder einer Konformitätsbewertungsstelle nach § 18 zuerkannt, so unterrichtet die zuständige Behörde auch die Akkreditierungsstelle nach § 17.
- (2) In Ergänzung zu § 18 Absatz 3 des Marktüberwachungsgesetzes gibt die zuständige Behörde bei den Meldungen nach Absatz 1 Nummer 1 insbesondere an, ob eine harmonisierte Norm fehlerhaft angewandt wurde oder ob das betroffene Ökodesign-Produkt einen Mangel aufweist.
- (3) Die beauftragte Stelle unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und gegebenenfalls weitere zuständige Bundesministerien in zusammengefasster Form auch über sonstige Maßnahmen der Marktaufsicht, die ihr im Rahmen des Informationsaustauschs gemäß § 4 Absatz 4 bekannt werden.
- (4) Die beauftragte Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden sowie die in Absatz 3 genannten Behörden über Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die mit der Marktaufsicht für Ökodesign-Produkte zusammenhängen und ihr bekannt werden.
 - (5) Der Informationsaustausch soll elektronisch erfolgen.

Abschnitt 2 Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG

§ 6

Veröffentlichung von Informationen nicht in Verkehr gebrachter Ökodesign-Produkte

- (1) Liegen einer zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle erhebliche Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Ökodesign-Produkt in Verkehr gebracht werden soll oder, falls es noch nicht in Verkehr gebracht wurde, in Betrieb genommen werden soll, ohne dass es den Anforderungen nach § 7 Absatz 1 entspricht, so veröffentlicht sie so schnell wie möglich im Informations- und Kommunikationssystem ICSMS eine mit Gründen versehene Bewertung, inwiefern dieses Produkt von den Anforderungen abweicht. Der § 16 Absatz 1 des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1723) ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Die zuständigen Behörden oder die beauftragte Stelle können von einer Veröffentlichung absehen, wenn das Produkt von den Anforderungen nach § 8 Absatz 1 nur geringfügig abweicht.

Konformitätsbewertung, Konformitätserklärung

- (1) Für die Konformitätsbewertung eines Ökodesign-Produkts gelten Artikel 8 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/125/EG. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter haben den Unterlagen zur Konformitätsbewertung unterschiedliche Modellbezeichnungen für das Ökodesign-Produkt als ergänzende Information beizufügen. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter stehen dabei für die sachgerechte Durchführung der von ihnen abgegebenen Konformitätsbewertung ein.
- (2) Die Konformitätserklärung kann für ein Ökodesign-Produkt oder mehrere baugleiche Ökodesign-Produkte ausgestellt werden und ist vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten aufzubewahren.
- (3) Für die Konformitätserklärung gelten Artikel 5 Absatz 1 sowie Absatz 3 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 2009/125/EG.
- (4) Die für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten geltende Aufbewahrungsfrist der Unterlagen zur Konformitätsbewertung nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und der abgegebenen Konformitätserklärungen richtet sich nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2009/125/EG. Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 gelten entsprechend.
- (5) Konformitätserklärungen und Unterlagen zur Konformitätsbewertung, die nach einem in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakt einzureichen sind, müssen in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst sein. Die für die Marktaufsicht zuständigen Behörden können im Einklang mit den für sie jeweils geltenden Landesverwaltungsverfahrensgesetzen eine deutsche Übersetzung anfordern.

§ 8

Inverkehrbringen, Inbetriebnahme

- (1) Ein Ökodesign-Produkt darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn
- es den Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und den sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen und seine Inbetriebnahme entspricht, die in einem der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte festgelegt sind,
- das Ökodesign-Produkt selbst oder, sofern dies nicht möglich ist, seine Verpackung und die ihm beigefügten Unterlagen mit einer CE-Kennzeichnung nach § 12 Absatz 1 und 2 versehen ist,
- für das Ökodesign-Produkt eine Konformitätsbewertung nach § 7 Absatz 1 durchgeführt wurde und eine Konformitätserklärung nach § 7 Absatz 2 und 3 ausgestellt ist,
- 4. derjenige, unter dessen Namen oder unter dessen Handelsmarke das Ökodesign-Produkt vermarktet wird, oder sein Bevollmächtigter mit einer Konformitätserklärung nach § 7 Absatz 2 und 3 zugesichert hat, dass das Ökodesign-Produkt allen Bestimmungen der darauf anwendbaren und in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte entspricht und die Konformitätserklärung auf diese Rechtsakte verweist.

Ein Ökodesign-Produkt, das noch nicht in Verkehr gebracht wurde, darf nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die in Satz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind.

(2) Wird ein Ökodesign-Produkt mit der CE-Kennzeichnung nach § 12 versehen, so ist Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/125/EG anzuwenden.

- (3) Wurde ein Ökodesign-Produkt nach harmonisierten Normen hergestellt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, so ist Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG anzuwenden.
- (4) Der Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2009/125/EG ist anzuwenden, sofern für ein Ökodesign-Produkt eines der folgenden Umweltzeichen vergeben wurde:
- 1. das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 oder
- 2. das EU-Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 66/2010.

Der Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2009/125/EG ist anzuwenden für andere Umweltzeichen, die den Umweltzeichen nach Satz 1 auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2009/125/EG gleichgestellt sind.

(5) Wurde ein Ökodesign-Produkt von einem Standort oder Teilstandort einer Organisation entworfen, der in das EMAS-Register nach § 32 Absatz 1 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBI. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist, verzeichnet ist, so gilt Artikel 8 Absatz 2 Satz 4 der Richtlinie 2009/125/EG. Wurde ein Ökodesign-Produkt von einer Organisation entworfen, die über ein Managementsystem verfügt, so gilt Artikel 8 Absatz 2 Satz 5 der Richtlinie 2009/125/EG.

§ 9

Ausstellen

Ein Ökodesign-Produkt, welches die in § 8 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, darf dennoch ausgestellt werden, wenn der Aussteller deutlich darauf hinweist, dass das Ökodesign-Produkt

- 1. diese Voraussetzungen nicht erfüllt und
- 2. erst erworben werden kann, wenn es diese Voraussetzungen erfüllt.

§ 10

Ressourceneffizienz-Anforderungen

- (1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Einführer eines Ökodesign-Produktes müssen die für das Ökodesign-Produkt geltenden Ressourceneffizienz-Anforderungen gemäß der für das Ökodesign-Produkt geltenden und in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte erfüllen.
- (2) Zu den Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Absatz 1 gehören insbesondere
- 1. Anforderungen an die zu liefernden Ersatzteile, einschließlich der Firmware und Software wie auch deren Aktualisierungen, sowie damit verbundene Informationsanforderungen,
- 2. Anforderungen zum Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen sowie damit verbundene Informationsanforderungen.
- 3. Anforderungen an die Höchstlieferzeit von Ersatzteilen sowie damit verbundene Informationsanforderungen oder
- 4. Anforderungen für die Demontage sowie damit verbundene Informationsanforderungen.

Kennzeichnungspflichten

- (1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Einführer eines Ökodesign-Produkts hat jeweils im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit beim Inverkehrbringen oder, falls das Produkt noch nicht in Verkehr gebracht wurde, bei Inbetriebnahme das Ökodesign-Produkt
- mit dem Namen des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, mit dem Namen des Bevollmächtigten oder des Einführers, sowie mit dessen Adresse auf dem Ökodesign-Produkt zu versehen und
- 2. so zu kennzeichnen, dass es eindeutig identifiziert werden kann.

Sofern eine Angabe auf dem Produkt nicht möglich ist, kann die Angabe auch auf der Verpackung oder in der Bedienungsanleitung erfolgen.

(2) Schreibt ein in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannter Rechtsakt vor, dass der Hersteller gemäß Anhang I Teil 2 der Richtlinie 2009/125/EG Angaben zu machen hat, die den Umgang mit dem Ökodesign-Produkt, dessen Nutzung oder Recycling durch andere Stellen als den Hersteller beeinflussen können, so können diese Angaben schriftlich oder durch harmonisierte Symbole, allgemein anerkannte Codes oder auf andere Weise gemacht werden. Unabhängig von der Darstellungsform müssen alle Angaben für die voraussichtliche Endnutzerin oder den voraussichtlichen Endnutzer des Produkts verständlich sein. Schriftliche Angaben müssen zumindest auch auf Deutsch verfasst sein, wenn das Produkt der Endnutzerin oder dem Endnutzer übergeben wird und die Endnutzerin oder der Endnutzer das Produkt nicht gewerblich nutzt.

§ 12

CE-Kennzeichnung

- (1) Für die CE-Kennzeichnung gelten die Regelungen des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG.
- (2) Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Eine andere Kennzeichnung darf nur angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.
- (3) Es ist verboten, ein Ökodesign-Produkt in Verkehr zu bringen, wenn das Ökodesign-Produkt, seine Verpackung oder ihm beigefügte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass ein in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannter Rechtsakt dies vorsieht.
- (4) Ein Ökodesign-Produkt, das noch nicht in Verkehr gebracht wurde, darf nicht in Betrieb genommen werden, wenn das Ökodesign-Produkt, seine Verpackung oder ihm beigefügte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass ein in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannter Rechtsakt dies vorsieht.

§ 13

Mitwirkung der Wirtschaftsakteure und Aussteller

- (1) Hinsichtlich der Mitwirkung der Wirtschaftsakteure gilt § 10 des Marktüberwachungsgesetzes.
- (2) Die Pflicht zur Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden durch die Wirtschaftsakteure und Aussteller nach Absatz 1 umfasst auch die Duldung des Einsatzes von Software oder KI durch die Marktüberwachungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

- (3) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer eines Ökodesign-Produkts haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit sicherzustellen, dass sie imstande sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung von Ökodesign-Produkten, die nicht den Anforderungen nach § 8 Absatz 1 entsprechen, zu verhindern. Maßnahmen nach Satz 1 sind insbesondere die Rücknahme des Produkts, angemessene und wirksame Hinweise und Rückruf.
- (4) Der Händler hat dazu beizutragen, dass ein Ökodesign-Produkt nur auf dem Markt bereitgestellt wird, wenn es die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 erfüllt. Er darf insbesondere kein Ökodesign-Produkt auf dem Markt bereitstellen, von dem er weiß oder von dem er auf Grund der ihm vorliegenden Informationen oder auf Grund seiner Erfahrung wissen kann, dass es nicht die Anforderungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erfüllt.

Notifizierte Stellen

- (1) Notifizierte Stellen nehmen, nach Maßgabe eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsaktes, Aufgaben bei der Durchführung der Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung des Ökodesign-Produkts mit den Anforderungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsaktes wahr.
- (2) Das Verfahren zur Anerkennung als notifizierte Stelle folgt den §§ 16 bis 19 dieses Gesetzes.

§ 15

Fachlich kompetente Reparateure

- (1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Einführer eines Ökodesign-Produktes ist verpflichtet fachlich kompetenten Reparateuren Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen, welche in den in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakten ausgewiesen sind, zu gewähren. Hierfür darf der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Einführer eines Ökodesign-Produktes vom fachlich kompetenten Reparateur den Nachweis verlangen, dass er:
- 1. über die Fachkunde zur Reparatur des betroffenen Ökodesign-Produktes verfügt;
- 2. die Vorschriften einhält, welche für die Reparateure elektrischer Geräte gelten, und
- 3. über einen Versicherungsschutz verfügt, der die Haftung im Zusammenhang mit seiner Reparatur-Tätigkeit abdeckt.
- (2) Die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten bei Eintrag in ein amtliches Registrierungssystem als erbracht. Darüber hinaus können fachlich kompetente Reparateure die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, im Einklang mit der für das Ökodesign-Produkt geltenden und in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte, auch anderweitig gegenüber dem Hersteller, seinem Bevollmächtigten oder dem Einführer eines Ökodesign-Produktes erbringen.
- (3) Als amtliches Registrierungssystem für fachlich kompetente Reparateure nach Absatz 2 gelten die Verzeichnisse nach § 6 Absatz 1 und § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, dabei wird in der nach § 3 erlassenen Rechtsverordnung für den jeweiligen Geltungsbereich eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsaktes festgelegt, welche Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe jeweils als fachlich kompetent anzusehen sind.

- (4) Hersteller, deren Bevollmächtigte oder Einführer dürfen fachlich kompetenten Reparateuren die Erfüllung der für das Ökodesign-Produkt geltenden Ressourceneffizienz-Anforderungen aus § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 nicht verweigern, wenn diese die Nachweise aus Absatz 1 erbracht haben.
- (5) Hersteller, deren Bevollmächtigte oder Einführer dürfen zulassungsfreien Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Gewerbebetrieben nach Anlage B der Handwerksordnung die Erfüllung der für das Ökodesign-Produkt geltenden Ressourceneffizienz-Anforderungen an fachlich kompetente Reparateure nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 nicht verweigern, wenn diese zwar nicht im amtlichen Registrierungssystem nach Absatz 3 eingetragen sind, aber einen Versicherungsschutz nach Absatz 1 Nummer 3 nachweisen können.
- (6) Hersteller, deren Bevollmächtigte oder Einführer dürfen nicht-gewerblichen Reparateuren die Erfüllung der für das Ökodesign-Produkt geltenden Ressourceneffizienz-Anforderungen für fachlich kompetente Reparateure nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 nicht verweigern, wenn diese einen Versicherungsschutz nach Absatz 1 Nummer 3 nachweisen können.
- (7) Zulassungsfreie Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Gewerbebetriebe nach Anlage B der Handwerksordnung sowie nicht-gewerbliche Reparateure können den Nachweis eines Versicherungsschutzes nach Absatz 1 Nummer 3 auch durch Vorlage einer Haftpflichtversicherung, einschließlich einer Gruppenhaftpflichtversicherung, erbringen, die den Besitz und Betrieb von Betriebsstätten zum Eigengebrauch erfasst.

Abschnitt 3 Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1781

§ 16

Notifizierende Behörde

- (1) Die Länder richten in ihrer Zuständigkeit eine Stelle ein, die die Aufgaben der notifizierenden Behörde wahrnimmt. Weiteres ergibt sich aus den Bestimmungen des Artikels 49 der Verordnung (EU) 2024/1781.
- (2) Die notifizierende Behörde übermittelt der Akkreditierungsstelle nach § 17 Absatz 1 Satz 1 und den zuständigen Behörden auf Anforderung die Informationen, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Notifizierungsbescheide und sonstige Informationen, die Einfluss auf die Durchführung der Tätigkeiten der notifizierten Stelle haben.

§ 17

Akkreditierungsstelle

- (1) Die Bewertung und Überwachung nach Artikel 49 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1781 erfolgen durch die Stelle, die auch für die Akkreditierung nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zuständig ist (Akkreditierungsstelle). Die Bewertung und Überwachung erfolgen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und dem Akkreditierungsstellengesetz.
- (2) Der Geltungsbereich der Akkreditierung und deren technischer Umfang für notifizierte Stellen ergibt sich aus der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 3.

- (3) Die Akkreditierung im Rahmen der Bewertung nach Absatz 1 kann unter Auflagen oder mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden und ist auf 5 Jahre zu befristen.
- (4) Die Akkreditierungsstelle trifft die Anordnungen, die zur Beseitigung festgestellter Mängel oder zur Verhinderung künftiger Verstöße notwendig sind.

Anträge auf Notifizierung, Erteilung der Befugnis

- (1) Eine Konformitätsbewertungsstelle kann bei der notifizierenden Behörde die Befugnis beantragen, als notifizierte Stelle tätig werden zu dürfen. Dem Antrag sind die Unterlagen nach Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1781 beizufügen. Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung gilt mit der Maßgabe, dass zwingend eine Akkreditierungsurkunde vorzulegen ist.
- (2) Die notifizierende Behörde erteilt die Befugnis, als notifizierte Stelle tätig werden zu dürfen, wenn die Konformitätsbewertungsstelle für die Tätigkeiten akkreditiert ist. Anschließend notifiziert die notifizierende Behörde die Konformitätsbewertungsstelle mit Hilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Europäischen Kommission entwickelt und verwaltet wird.
- (3) Die Befugnis nach Absatz 2 ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass weder die Europäische Kommission noch die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union innerhalb von zwei Wochen nach der Notifizierung Einwände erheben. Die Befugnis kann unter weiteren Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.
- (4) Andere Stellen, die der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel 56 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1781 mitgeteilt worden sind, stehen in dem mitgeteilten Umfang einer notifizierten Stelle gleich.

§ 19

Einspruch gegen Entscheidungen notifizierter Stellen

Die notifizierten Stellen haben sicherzustellen, dass Wirtschaftsakteuren ein transparentes und zugängliches Einspruchsverfahren gegen ihre Entscheidungen zur Verfügung steht. Die Funktionsweise des Einspruchsverfahrens wird durch die Akkreditierungsstelle überwacht. Die notifizierten Stellen informieren die notifizierende Behörde über das vorgesehene Verfahren bei der Antragsstellung auf Notifizierung sowie auf Nachfrage über jeden Einspruch und die Entscheidung hierüber.

Abschnitt 4 Ordnungswidrigkeiten und Sanktionen

§ 20

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder 2,
 - b) § 3 Absatz 1 Nummer 3,

- c) § 3 Absatz 1 Nummer 4 oder
- d) § 3 Absatz 2

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

- entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 die Unterlagen zur Konformitätsbewertung nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und der abgegebenen Konformitätserklärungen nicht mindestens für die in Artikel 8 Absatz 3 der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG benannten Frist aufbewahrt.
- 3. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 2 ein Ökodesign-Produkt in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt,
- entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 ein Ökodesign-Produkt mit einem dort genannten Namen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig versieht oder ein Ökodesign-Produkt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
- 5. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, zu der die in
 - a) Nummer 1 Buchstabe a oder
 - b) Nummer 1 Buchstabe b
 - c) Nummer 1 Buchstabe c

genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

- 6. gegen die Verordnung (EU) 2024/1781 verstößt, indem er
 - a) entgegen Artikel 24 Absatz 1 der Pflicht zur Offenlegung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - b) entgegen Artikel 24 Absatz 2 die Informationen und Unterlagen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann
- in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und c, Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro; und
- 2. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 5 geahndet werden können.

§ 21

Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Auftraggeber im Sinne der §§ 99 bis 101 des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn sie Kenntnis davon haben, dass das Unternehmen oder eine Person, deren Verhalten nach § 123 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dem

Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen eines Verstoßes nach § 20 Absatz 1 dieses Gesetzes mit einer Geldbuße von wenigstens siebentausendfünfhundert Euro belegt worden sind (fakultativer Ausschlussgrund). § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist entsprechend anzuwenden. Ein Ausschlussgrund nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn der Verstoß nach § 20 Absatz 1 gegen Anforderungen aus einem in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakt erfolgt ist.

- (2) Ein Unternehmen, bei dem der Ausschlussgrund vorliegt, darf längstens für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem die Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 1 Satz 1 ist das Unternehmen anzuhören.

Artikel 2

Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 10. Mai 2012 (BGBI. I S. 1070), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift des Gesetzes wird die Angabe "Kraftfahrzeugen" durch die Angabe "Personenkraftwagen" ersetzt.
- 2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

"Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Regelungen

Abschnitt 2

Neu in Verkehr gebrachte Produkte

- § 3 Allgemeine Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung, an sonstige Produktinformationen sowie an Informationen in der Werbung und in sonstigen Werbeinformationen
- § 4 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 5 Zuständigkeit für die Marktüberwachung und Zusammenarbeit; Verordnungsermächtigung
- § 6 Marktüberwachungskonzept
- § 7 Vermutungswirkung
- § 8 Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen
- § 9 Adressaten der Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen
- § 10 Befugnisse und Duldungspflichten
- § 11 Meldeverfahren
- § 12 Berichtspflichten
- § 13 Beauftragte Stelle
- § 14 Aufgaben der beauftragten Stelle

§ 15 Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3

Übergangsregelung

§ 16 Berechtigung zum Abrechnen von Etiketten

Anlage Poster zum Energiekostenvergleich".

- 3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
 - "(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf
 - 1. gebrauchte Produkte,
 - 2. Etiketten, Beschriftungen, Leistungsschilder oder sonstige Informationen und Zeichen, die aus Sicherheitsgründen an Produkten angebracht werden, und
 - 3. Produkte, die ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind."
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
- 4. § 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

"§ 2

Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Regelungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes und seiner Verordnungen
- 1. ist "Produkt" der Oberbegriff für
 - a) energieverbrauchsrelevante Produkte nach Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/1369;
 - b) Personenkraftwagen nach Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 1999/94/EG;
 - c) Reifen nach Artikel 2 und 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/740;
- 2. ist "Verordnung der Europäischen Union"
 - a) die Verordnung (EU) 2017/1369 oder
 - b) ein delegierter Rechtsakt in der Rechtsform einer Verordnung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1369; Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/1369 findet Anwendung oder
 - c) die Verordnung (EU) 2020/740;
- 3. ist "Verbrauchskennzeichnung" die Kennzeichnung von Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen sowie über CO₂-Emissionen und mit sonstigen zusätzlichen Angaben mittels einheitlicher Etiketten, Aufkleber oder Hinweise;
- 4. sind "sonstige Produktinformationen" Materialien, wie Datenblätter, Aushänge am Verkaufsort oder Leitfäden, die Informationen über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen sowie über CO₂-Emissionen oder zusätzliche Angaben enthalten;
- 5. sind "zusätzliche Angaben" weitere Angaben über die Leistung und die Merkmale eines Produkts, die sich auf dessen Verbrauch an Energie, den Verbrauch an anderen wichtigen Ressourcen oder den CO₂-Ausstoß beziehen oder die für die

Beurteilung des Verbrauchers von Nutzen sind und auf messbaren Daten beruhen:

- 6. sind "sonstige Werbeinformationen"
 - a) technische Werbematerialien nach Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2020/740:
 - b) das in einer Rechtsverordnung nach § 4 geregelte technische Werbematerial und die visuell wahrnehmbare Werbung;
- 7. ist "Hersteller des Personenkraftwagens" der in der Übereinstimmungsbescheinigung genannte Hersteller oder, wenn dieser Hersteller nicht in Deutschland ansässig ist, dessen bevollmächtigter Vertreter in Deutschland;
- 8. ist "Händler"
 - a) jede natürliche oder juristische Person nach Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2019/1020;
 - b) jede natürliche oder juristische Person, die gewerblich Personenkraftwagen nach Nummer 1 Buchstabe b ausstellt oder zum Kauf oder zur Langzeitmiete oder zum Leasing anbietet;
- ist "Anbieten" das Anbieten eines Produkts zum Kauf, zum Abschluss eines Mietvertrages oder ähnlicher entgeltlicher Gebrauchsüberlassung an den Endverbraucher;
- 10. ist "Ausstellen" das Aufstellen oder Vorführen von Produkten für den Endverbraucher am Verkaufsort zu Werbezwecken;
- 11. ist "akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle" eine Stelle nach Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die über eine Akkreditierung nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 verfügt;
- 12. ist "notifizierte Stelle" eine Stelle, die Konformitätsbewertungen durchführt und der Europäischen Kommission von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund eines europäischen Rechtsaktes mitgeteilt worden ist;
- 13. sind "öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige" Sachverständige im Sinne der §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist;
- 14. sind "die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden" die Zollbehörden gemäß § 17 Absatz 2 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBI. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist;
- 15. gilt für "Tankstelle" die Definition nach Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2023/1804;
- 16. gilt für "Zapfstelle" die Definition nach Artikel 2 Nummer 56 der Verordnung (EU) 2023/1804:
- 17. ist "Energiekostenvergleich" die Darstellung der auf Kostenbasis normierten Energieverbrauchsangaben;

- 18. gilt für "Betreiber einer Tankstelle" die Definition nach Artikel 2 Nummer 40 der Verordnung (EU) 2023/1804 entsprechend;
- 19. ist "Anbieter von Hosting-Plattformen" jede natürliche oder juristische Person, die im Inland Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g Ziffer iii der Verordnung (EU) 2022/2065 anbietet.
- (2) Auf Produkte nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind neben den unter Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen auch die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2017/1369 anzuwenden. Auf Produkte nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c sind neben den unter Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen auch die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/740 anzuwenden."
- 5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe "des Kraftfahrzeugs" durch die Angabe "des Personenkraftwagens" ersetzt
 - b) In Absatz 2 werden die Buchstabe b und c durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:
 - "der Hersteller oder Händler eines Personenkraftwagens einen Aushang am Verkaufsort anbringt und einen Leitfaden am Verkaufsort auf Anfrage unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung stellt,
 - c) der Lieferant und der Händler Informationen im Sinne von Artikel 6 und 7 der Verordnung (EU) 2020/740 zur Verfügung stellen."
 - c) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:
 - "Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1804 und um künftige Kaufentscheidungen der Verbraucher bei der Personenkraftwagenwahl zu unterstützen, haben Betreiber von öffentlichen Tankstellen mit mehr als sechs Zapfstellen sicherzustellen, dass während der Geschäftszeiten der Tankstelle ein Energiekostenvergleich nach den Maßgaben des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 und nach den nachfolgenden Bestimmungen angebracht ist:".
 - d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe "Anlage 4" durch die Angabe "der Anlage" ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe "nach Satz 2" gestrichen.
 - f) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:
 - "(5) Der Händler hat dazu beizutragen, dass ein Produkt, das von der Verordnung (EU) 2017/1369 erfasst wird, nur auf dem Markt bereitgestellt wird, wenn es die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. Er darf insbesondere kein Produkt auf dem Markt bereitstellen, von dem er weiß oder auf Grund der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung wissen muss, dass das Produkt die Angaben der Verbrauchskennzeichnung nach Absatz 1 nicht erfüllt."
- 6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 2 wird durch folgenden Absatz 2 Nummer 2 ersetzt:
 - "bei Personenkraftwagen Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen, über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen und zusätzliche Angaben über die Personenkraftwagen zu machen sind.".

- b) Absatz 3 Nummer 1 wird durch folgenden Absatz 3 Nummer 1 ersetzt:
 - 1. "die Arten der erfassten energieverbrauchsrelevanten Produkte, Personenkraftwagen und Reifen,".
- c) Absatz 3 Nummer 3 wird durch folgenden Absatz 3 Nummer 3 ersetzt:
 - 3. "bei Personenkraftwagen Inhalt und Form der Verbrauchskennzeichnung, der sonstigen Produktinformationen und der zusätzlichen Angaben wie
 - a) Hinweisschilder oder Bildschirmanzeigen am Personenkraftwagen oder in dessen Nähe am Angebots- oder Verkaufsort,
 - b) Zusammenstellung von Angaben über verschiedene Personenkraftwagen oder Personenkraftwagengruppen durch Aushänge, Schautafeln oder Bildschirmanzeigen am Angebots- oder Verkaufsort,
 - c) Zusammenstellung von Angaben über am Markt angebotene Personenkraftwagen in regelmäßigen Abständen sowie deren Veröffentlichung und Verteilung,
 - d) die Angaben, die nach Absatz 2 in der Werbung und in sonstigen Werbeinformationen zu machen sind.".
- d) In Absatz 4 Nummer 1 und 2 wird die Angabe "dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit" durch die Angabe "dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit" und die Angabe "dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur" durch die Angabe "dem Bundesministerium für Verkehr" ersetzt.
- e) In Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe "bei Kraftfahrzeugen" durch die Angabe "bei Personenkraftwagen" ersetzt.
- In § 5 Absatz 1 wird die Angabe "die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2011 (BGBI. I S. 1756, 2095) geändert worden ist" durch die Angabe "die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 50) geändert worden ist" ersetzt.
- 8. Die §§ 8 bis 11 werden durch die folgenden §§ 8 bis 11 ersetzt:

,§ 8

Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen

- (1) Die Marktüberwachungsbehörden haben anhand angemessener Stichproben nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 zu kontrollieren, ob
- 1. die Anforderungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme von § 3 Absatz 4,
- 2. die Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 4; oder
- 3. die Anforderungen einer Verordnung der Europäischen Union an die Verbrauchskennzeichnung, an sonstige Produktinformationen sowie die Werbung und sonstige Werbeinformationen

erfüllt sind. Soweit es im Einzelfall angezeigt und erforderlich ist, haben die Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen oder physische Kontrollen und Laborprüfungen durchzuführen. Weitergehende Marktüberwachungsmaßnahmen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden haben die erforderlichen Maßnahmen nach § 8 des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1723) zu

den begründeten Verdacht treffen. wenn sie haben. dass die Verbrauchskennzeichnung Produktinformationen oder sonstige nicht Anforderungen dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 oder einer Verordnung der Europäischen Union erfüllen. Zu den Maßnahmen nach Satz 1 zählt auch, anzuordnen, dass ein Produkt von einer der in § 5 Absatz 4 Nummer 1 bis 5 genannten Stellen oder Personen überprüft wird. Die Marktüberwachungsbehörde hat eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 zu widerrufen oder zu ändern, wenn der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Maßnahmen ergriffen hat.

- (3) Stellen die Marktüberwachungsbehörden anhand der nach Absatz 1 oder 2 oder § 10 erfolgten Überprüfungen fest, dass die Verbrauchskennzeichnung oder sonstige Produktinformationen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 oder einer Verordnung der Europäischen Union entsprechen, so haben sie die erforderlichen Maßnahmen nach § 8 des Marktüberwachungsgesetzes zu treffen. Zu den Maßnahmen nach Satz 1 zählt auch, Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass eine unrichtige oder unvollständige Verbrauchskennzeichnung oder sonstige Produktinformationen korrigiert wird. Die Marktüberwachungsbehörde hat eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 zu widerrufen oder zu ändern, wenn der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Maßnahmen ergriffen hat.
- (4) Die Marktüberwachungsbehörden haben sich gegenseitig bei Marktüberwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zu informieren und zu unterstützen.

§ 9

Adressaten der Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen

- (1) Die Stichprobenkontrollen und Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden nach § 8 Absatz 1 bis 3 sind gegen den jeweils betroffenen Wirtschaftsakteur gerichtet.
- (2) Hinsichtlich der Verfahrensrechte und -pflichten der Wirtschaftsakteure gilt § 10 des Marktüberwachungsgesetzes.

§ 10

Befugnisse und Duldungspflichten

- (1) Die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden ergeben sich aus § 7 des Marktüberwachungsgesetzes. Der betroffene Wirtschaftsakteur hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die Marktüberwachungsbehörden sowie deren Beauftragte zu unterstützen. Die Pflicht zur Unterstützung Marktüberwachungsbehörden durch die Wirtschaftsakteure und Aussteller umfasst Duldung des Einsatzes von Software oder KI durch Marktüberwachungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 gelten entsprechend für Geschäftsräume oder Betriebsgrundstücke, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit energieverbrauchsrelevante Produkte nach Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2017/1369 in Betrieb genommen werden.

Meldeverfahren

- (1) Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 1 des Marktüberwachungsgesetzes gilt:
- Marktüberwachungsbehörde unterrichtet für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte die nach § 13 dieses Gesetzes beauftragte Stelle und für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung von Personenkraftwagen und Reifen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.
- 2. Für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten
 - a) überprüft die beauftragte Stelle die eingegangene Meldung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und informiert soweit erforderlich einschließlich personenbezogener Daten das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die eingegangene Meldung und leitet diese soweit erforderlich einschließlich personenbezogener Daten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu:
 - b) unterrichtet die beauftragte Stelle die zuständigen Behörden sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- 3. Für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung von Personenkraftwagen und Reifen
 - a) überprüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die eingegangene Meldung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und leitet diese soweit erforderlich einschließlich personenbezogener Daten unverzüglich der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu.
 - b) informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie soweit erforderlich einschließlich personenbezogener Daten die Marktüberwachungsbehörden über Meldungen der Europäischen Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
 - (2) Der Informationsaustausch soll auf elektronischem Weg erfolgen."
- 9. In § 12 Absatz 1 Nummer 2 und § 12 Absatz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe "von Kraftfahrzeugen" durch die Angabe "von Personenkraftwagen" ersetzt.
- 10. In § 12 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
 - (5) " Den Pflichten nach Absatz 1 und 2 soll so weit wie möglich auf elektronischem Weg nachgekommen werden."
- 11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - "Sie stellt ferner Informationen zu Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten bereit, mit dem Ziel, die interessierte Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der Regulierung zu informieren."

- b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
 - (4) " Die beauftragte Stelle unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Prozess der Verabschiedung von Verordnungen der Europäischen Union auf der Grundlage des Artikels 16 der Verordnung (EU) 2017/1369."
- 12. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird gestrichen
 - b) Absatz 1 Nummer 3 wird durch folgenden Absatz 1 Nummer 3 ersetzt:
 - "entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 eine Maßnahme nicht duldet,".
 - c) Absatz 1 Nummer 4 wird durch folgenden Absatz 1 Nummer 4 ersetzt:
 - 4. "entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, oder".
- 13. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird durch die folgende Überschrift des Abschnitts 3 ersetzt:

.. Abschnitt 3

Übergangsregelung".

14. § 16 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:

"§ 16

Berechtigung zum Abrechnen von Etiketten

Jeder Bezirksschornsteinfeger, der nach § 17 Absatz 3 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 9 Gesetzes1 geltenden Fassung Anspruch einen Aufwandsentschädigung erworben hat, kann diesen Anspruch bis zum Ablauf des ... leinsetzen: Datum desjenigen Tages des ersten auf den Monat der Verkündung folgenden Monats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] beim Bundesamt für Wirtschaft Ausfuhrkontrolle geltend machen."

- 15. Die §§ 17 bis 19 werden gestrichen.
- 16. Die Anlagen 1 bis 3 werden gestrichen.
- 17. In der Überschrift der Anlage 4 wird die Angabe "Anlage 4" durch die Angabe "Anlage" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 In § 47k Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe "Verbraucher-Informationsdiensten" die Angabe "ausschließlich" eingefügt. 2. In § 124 Absatz 2 wird nach der Angabe "(BGBI. I S. 2959)" die Angabe "sowie § 21 des Ökodesign-Gesetzes [einsetzen: Datum der Veröffentlichung und Fundstelle]" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Marktüberwachungsgesetzes

Das Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 17 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:
 - (5) "Für Ökodesign-Produkte nach dem Ökodesign-Gesetz [einsetzen: Datum und Fundstelle der Veröffentlichung] gelten abweichend zu Absatz 2 und Absatz 4 die Regelungen des § 5 Absatz 1 und 4 des Ökodesign-Gesetzes. Für energieverbrauchsrelevante Produkte nach Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABI. L 198 vom 28.7.2017, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/740 (ABI. L 177 vom 5.6.2020, p. 1–31) gelten abweichend zu Absatz 2 und Absatz 4 die Regelungen des § 11 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBI. I S. 1070), das zuletzt durch [einsetzen: Datum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] geändert worden ist."
- 2. In § 18 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:
 - (5) "Für Ökodesign-Produkte nach dem Ökodesign-Gesetz [einsetzen: Datum und Fundstelle der Veröffentlichung] gelten abweichend zu Absatz 1 die Regelungen des § 5 Absatz 1 des Ökodesign-Gesetzes. Für energieverbrauchsrelevante Produkte nach Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABI. L 198 vom 28.7.2017, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/740 (ABI. L 177 vom 5.6.2020, p. 1–31) gelten abweichend zu Absatz 2 und Absatz 4 die Regelungen des § 11 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBI. I S. 1070), das zuletzt durch [einsetzen: Datum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] geändert worden ist."

Artikel 5

Änderung des Ökodesign-Gesetzes

Das Ökodesign-Gesetz [einsetzen: Datum und Fundstelle der Veröffentlichung] wird wie folgt geändert:

- 1. In § 20 Absatz 1 wird Nummer 6 Buchstabe b und c wie folgt ersetzt:
 - b) "entgegen Artikel 24 Absatz 2 die Informationen und Unterlagen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt; oder
 - c) entgegen Artikel 25 Absatz 1 oder Absatz 2 in Verbindung mit Anhang VII ein unverkauftes Verbraucherprodukt vernichtet, für das kein Ausnahmegrund nach Artikel 25 Absatz 5 in Verbindung mit einem in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b genannten Rechtsakt einschlägig ist."
- 2. In § 20 Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt ersetzt:

1. " in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c, Absatz 1 Nummer 3, Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und c sowie Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro; und".

Artikel 6

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

In § 2 Absatz 2 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBI. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird in Nummer 29 die Angabe "die §§ 4 und 5 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes," durch die Angabe "die §§ 8, 9 und 11 des Ökodesign-Gesetzes [einsetzen: Datum und Fundstelle der Veröffentlichung]," ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Mineralöldatengesetzes

Das Mineralöldatengesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBI. I S. 2353), das zuletzt durch Artikel 258 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt ersetzt:

"Zur Sicherstellung des Vollzugs des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm vom 30. April 1975, der Rechtsvorschriften der Europäischen Union über Informationssysteme und Notstandsmaßnahmen im Mineralölbereich und des Energiesicherungsgesetzes einschließlich der auf seiner Grundlage beruhenden Rechtsverordnungen, der und internationalen Anforderungen an die Klimaschutz-Energieberichterstattung einschließlich der Aufgaben gemäß dem Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist, der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie zur Erfüllung energiepolitischer Aufgaben im Mineralölbereich, insbesondere zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen zu Wettbewerbspreisen, erhebt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) von den Unternehmen der Mineralölwirtschaft Meldungen."

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

Begriffsbestimmungen

- (1) Einfuhr ist der Import von Erdöl und Erdölerzeugnissen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.
- (2) Ausfuhr ist der Export von Erdöl und Erdölerzeugnissen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes."
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

- (1) " Meldepflichtig ist, wer in der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder im Königreich Norwegen ansässig ist und gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen
- Erdöl im Geltungsbereich dieses Gesetzes f\u00f6rdert oder ein- oder ausf\u00fchrt
 oder
- 2. Erdölerzeugnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eigene Rechnung herstellt oder herstellen lässt oder ein- oder ausführt oder an Hochseebunker, an die Binnenschifffahrt, die Luftfahrt, die chemische Industrie oder an die deutschen und ausländischen Streitkräfte abliefert."
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und Absatz 2 Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

"Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem außerhalb des in Absatz 1 genannten Gebietes Ansässigen über den Erwerb des Erdöls oder der Erdölerzeugnisse zum Zweck der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der in dem in Absatz 1 genannten Gebiet ansässige Erwerber Einführer im Sinne dieses Gesetzes und damit meldepflichtig."

- d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:
 - (3) " Werden das Erdöl oder die Erdölerzeugnisse von einem außerhalb des in Absatz 1 genannten Gebietes Ansässigen eingeführt, so ist meldepflichtig der erste bestimmungsgemäße Empfänger, der in dem in Absatz 1 genannten Gebiet ansässig ist. Lässt ein außerhalb des in Absatz 1 genannten Gebietes Ansässiger die Erdölerzeugnisse für eigene Rechnung herstellen, so ist meldepflichtig derjenige, der sie für ihn im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann einen im Geltungsgebiet dieses Gesetzes Ansässigen, der für Rechnung eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder im Königreich Norwegen Ansässigen Erdölerzeugnisse herstellt, zur Abgabe von Meldungen verpflichten."
- e) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:
 - (4) " Als Herstellen gilt auch das Bearbeiten oder Mischen von Erdölerzeugnissen oder sonsti-gen Komponenten, wenn bei dem Bearbeitungsoder Mischvorgang ein Erdölerzeugnis entsteht oder die Gesamtmenge eines solchen Erdölerzeugnisses vergrößert wird. Satz 1 gilt nicht, wenn den Erdölerzeugnissen lediglich Stoffe zur Färbung, Kennzeichnung oder zu ähnlichen Zwecken mit einer Gesamtmenge unter 1 Prozent als Zusatz beigegeben werden."
- f) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
 - (5) " Meldepflichtig ist, wer zur Erfüllung der ihm durch einen ausländischen Staat auferlegten Bevorratungspflicht (ausländischer Vorratspflichtiger) Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hält. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann auch denjenigen, der von dem ausländischen Vorratspflichtigen mit der Lagerung seiner Bestände beauftragt worden ist, zur Abgabe von Meldungen verpflichten."
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:
 - (2) " Bei einer Meldung nach Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a ist gegebenenfalls zu melden, inwieweit die Bestände der Erfüllung einer von einem

ausländischen Vorratspflichtigen übernommenen Bevorratungspflicht dienen. Ausländische Vorratspflichtige, die Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen im Geltungsbereich dieses Gesetzes halten, haben zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a zu melden, ob es sich um spezifische Vorräte im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2009/119/EG handelt."

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

(4) " Soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Abgabe der Meldungen eine digitale Plattform und digitale Formulare bereitstellt, sind diese Plattform und diese Formulare von den Meldepflichtigen zu nutzen."

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

(5) " Meldepflichtige haben Amtsträgern des BAFA während der Geschäfts- und Arbeitszeit Auskunft zu erteilen sowie Zutritt zu im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Betriebsräumen und Betriebsgrundstücken zu gewähren, damit das BAFA zur Überprüfung der Richtigkeit der abgegebenen Meldungen Betriebsanlagen besichtigen und Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen nehmen kann. Die Auskunftserteilung bezieht sich insbesondere auf die Angabe von Vertragspartnern und den mit ihnen gehandelten Einzelmengen."

5. § 5 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

(2) " Einzelangaben können an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, das Umweltbundesamt, das Bundeskartellamt, die für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, die Dienststellen der Europäischen Union, die Internationale Energie-Agentur und den Expertenrat für Klimafragen weitergeleitet werden, soweit dies zur Erfüllung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Bundesministerien und das Umweltbundesamt sind befugt, Einzelangaben an von ihnen beauftragte Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des § 1 erforderlich ist und die beteiligten Personen der Dritten auf die Wahrung der Geheimhaltung verpflichtet wurden. Einzelangaben werden der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 47k des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf Antrag weitergeleitet."

Artikel 8

Außerkrafttreten des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes

Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258), in der zuletzt gültigen Fassung, tritt mit Ablauf des [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] außer Kraft.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 § 3 sowie Artikel 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Der Artikel 2 tritt zum [einsetzen: Datum eine Kalenderwoche nach der Verkündung] in Kraft.
 - (3) Der Artikel 5 tritt zum 19. Juli 2026 in Kraft.
- (4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

EU-Rechtsakte

- Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO2-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (ABI. L 12 vom 18.1.2000, S. 16); L 283 vom 29.10.2011, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABI. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist
- Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABI. L 237 vom 21.9.2000, S. 1)
- Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 191 vom 22.7.2005, S. 29)
- 4. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABI. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 vom 20. Juni 2019 (AbI. L 169 vom 25.6.2019, S.1) geändert worden ist
- 5. Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (Abl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1), die zu-letzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/264 vom 17. Januar 2024 (ABl. L 264 vom 18.1.2024, S. 1) geändert worden ist
- Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABI. L 265 vom 9.10.2009, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1999 vom 11. Dezember 2018 (AbI. L 328 vom 21.12.2018, S. 1) geändert worden ist
- 7. Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 21. Oktober 2009** zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umwelt-gerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABI. L 285 vom 31.10.2009, S. 10)
- 8. Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABI. L 27 vom 30.1.2010, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1941 der Kommission vom 24. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über das EU-Umweltzeichen (ABI. L 275 vom 25.10.2017, S. 9)
- Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABI. L 307 vom 28.10.2014, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/674 (ABI. L 114 vom 4.5.2018, S. 1) geändert worden ist
- Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeich-nung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABI. L 198 vom 28.7.2017, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/740 (ABI. L 177 vom 5.6.2020, S. 1) geändert worden ist
- 11. Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 der Kommission vom 17. Mai 2018 über eine gemeinsame Methode für den auf eine Maßeinheit bezogenen Preisvergleich für alternative Kraftstoffe gemäß der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 123 vom 18.5.2018, S. 85), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/858 (Abl. L 195 vom 19.6.2020, S. 57) geändert worden ist
- 12. Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäi-schen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlament

- laments und des Rates (ABI. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Richt-linie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober 2023 (ABI. L 2413 vom 31.10.2023, S. 1) geän-dert worden ist
- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Abl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) vom 13. Juni 2024 (ABl. L 1711 vom 26.6.2024, S. 1) geändert worden ist
- 14. Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABI. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1252 vom 11. April 2024 (ABI. L 1252 vom 3.5.2024, S. 1) geändert worden ist
- Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABI. L 177 vom 5.6.2020, S.1; L 241 vom 27.7.2020, S. 46; L 147 vom 30.4.2021, S. 23; L 382 vom 28.10.2021, S. 52)
- Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABI. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310, S. 17)
- 17. Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 12. Juli 2023** über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABI. L 191 vom 28.7.2023, S. 1–117)
- Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (ABI. L 234 vom 22.9.2023, S. 1)
- Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABI. L, 2024/1781, 28.6.2024)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Dieses Gesetz hat zum Ziel, die nationale Umsetzung zu Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung zu moderniseren, um der Nichtkonformität von Ökodesign-Produkten bzw. der falschen Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten entgegen zu wirken.

Ferner soll das Sanktionsregime zur Ahndung von Verstößen gegen die bestehenden europäischen Rechtsverordnungen Ökodesign im Bereich Energieverbrauchskennzeichnung aktualisiert werden die Energieverbrauchskennzeichnung von Heizungsaltanlagen abgeschafft werden. Dieses Ansinnen erfolgt im Einklang mit Ziel 12 (nachhaltige Konsum- und Produktions-muster sicherstellen) der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen und steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 "Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung". Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele trägt der Entwurf gleichzeitig rechtzeitigen Umsetzung von Zielvorgabe 16.6 "leistungsfähige. bei, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen".

Der Sonderbericht 01-2020 des Europäischen Rechnungshofs, in dem die Effektivität von Ökodesign und EU-Energielabel bewertet wurde, bezifferte den Verlust von Energieeinsparungen durch Nichtkonformität von Ökodesign-Produkten unter der Richtlinie 2009/125/EG und dem Energielabel unter der Verordnung (EU) 2017/1369 auf circa zehn Prozent. Davon betroffen sind sehr unterschiedliche Produktgruppen, so dass bereits bei geringen Verbesserungen der Marktüberwachungsaktivitäten von relativ hohen Energieeinsparungen ausgegangen werden kann.

Zu Artikel 1:

Das Ökodesign-Gesetz in **Artikel 1** dieses Gesetzes setzt die Richtlinie 2009/125/EG in nationales Recht um und enthält Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1781. Mit beiden Rechtsakten soll ein kohärenter Gesamtrahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Produkten geschaffen werden. Sie zielen darauf ab, den freien Verkehr mit Produkten, die diesen Anforderungen entsprechen, zu gewährleisten und die Umweltauswirkungen dieser Produkte zu mindern.

Auf Ökodesign-Produkte entfällt ein großer Teil des Verbrauchs von natürlichen Ressourcen und Energie in der Europäischen Union. Sie haben auch eine Reihe weiterer wichtiger Umweltauswirkungen. Bei den meisten in der EU auf dem Markt befindlichen Produktarten sind bei ähnlicher Funktion und Leistung sehr unterschiedliche Umweltauswirkungen zu beobachten. Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung sollte die kontinuierliche Minderung der von diesen Produktarten insgesamt verursachten Umweltauswirkungen unterstützt werden, wenn das ohne übermäßige Kosten erreicht Insbesondere soll durch Verbesserung der Energiewerden kann. Ressourceneffizienz ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Zielvorgaben für Treibhausgasemissionen der EU geleistet werden. Energieund in Ressourceneinsparungen sind darüber hinaus die kostengünstigste Art, Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Abhängigkeit von Einfuhren zu verringern.

Die einzelnen produktspezifischen Anforderungen an das Ökodesign von Produkten werden mittels der in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden EU-Verordnungen durch die Europäische Kommission verabschiedet. Die Mitgliedstaaten haben die Aufgabe, die

in den EU-Verordnungen festgelegten Produktanforderungen im Rahmen der Marktaufsicht zu überprüfen und Verstöße zu sanktionieren (vgl. Artikel 20 von Richtlinie 2009/125/EG). Nur eine stringente Marktüberwachung kann das Versprechen im Hinblick auf effiziente Produkte, das den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die produktspezifischen Ökodesign-Rechtsverordnungen gegeben wird, erfüllen.

Zu Artikel 2:

Das in **Artikel 2** dieses Gesetzes geänderte Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz enthält u. a. Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1369. Die vorgesehenen Änderungen setzen notwendige redaktionelle Aktualisierungen um, die sich vor allem aus Änderungen im EU-Recht ergeben und deren Implementierung wichtig für einen wirksamen Vollzug durch die nationalen Marktüberwachungsbehörden sind. Darüber hinaus wird die gesetzliche Grundlage für die ineffektive Maßnahme "Nationales Heizungslabel" beendet, um öffentliche Mittel einzusparen und bislang rechtlich verpflichtete Bezirksschornsteinfeger von einer Bürokratielast zu befreien.

Seit 01.01.2016 besteht nach § 16 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes die Möglichkeit und seit 01.01.2017 nach § 17 die Pflicht zur Kennzeichnung der Energieeffizi-enz von Heizungsaltanlagen in privaten Haushalten durch ein Energieeffizienzlabel, sofern die Heizungen vor mindestens 15 Jahren hergestellt wurden. Die verpflichtende Kennzeichnung findet im Rahmen der Feuerstättenschau durch Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger statt und ist mit der Zahlung einer pauschalen Aufwandentschädigung durch den Bund verknüpft. Begleitet wird die Anbringung der Kennzeichnung durch die Übergabe einer Informationsbroschüre. Mit dem nationalen Effizienzlabel sollten Verbraucher, in Analogie zum EU-Energieeffizienzlabel für Neugeräte, über den Effizienzstatus ihres alten Heizgerätes informiert werden. Das Effizienzlabel verfolgte dabei das Ziel, die Motivation der Verbraucher zum Austausch alter ineffizienter Heizgeräte zu erhöhen. Hierdurch sollte die Austauschrate für Heizgeräte erhöht und die Kaufentscheidung für besonders effiziente Neugeräte positiv beeinflusst werden.

Bis Mai 2025 wurde an rund 9,5 Millionen Heizungsaltgeräten mit einem Mindestalter von 15 Jahren, mithin rund 70 Prozent des betroffenen deutschen Heizungsgerätebestandes, ein Energieeffizienzlabel angebracht.

Eine Evaluation aus dem Jahr 2020 bestätigt der Maßnahme eine insgesamt positive, jedoch geringe Wirkung. Die Anzahl der ausgelösten Kesseltausche und die Energieeinsparungen blieben deutlich hinter den ursprünglichen Maßnahmenzielen laut NAPE zurück.

Aufgrund der relativ hohen Kosten der Maßnahme im Verhältnis zu dem noch zu erwartenden geringem zukünftigen Nutzen, insbesondere vor dem Hintergrund neuer ordnungsrechtlicher Vorgaben (GEG-Novelle 2023¹⁾, Überarbeitung der delegierten Verordnung (EU) 813/2013²⁾)) und alternativer Kommunikationsmaßnahmen (u. a. Energiewechselkampagne), soll die Maßnahme beendet werden. Das Gesetz gewährleistet das geordnete Ende der Maßnahme.

Zudem wird der Gesetzestext modernisiert, indem die Definitionen im § 2 aktualisiert und Redundanzen entfernt sowie die Behördenbezeichnungen angepasst werden.

Zu Artikel 7:

)U.a. schrittweiser verpflichtender Ausstieg aus fossilen Heizungsanlagen; Beratungspflicht bei neuen Heizungsgeräten nach GEG § 71 Abs. 11; Ausweitung der Betriebsprüfungs- und optimierungspflichten auf weitere Heizungstypen gemäß GEG § 60b einschließlich Hinweisen zum Ein-satz erneuerbarer Energien

Derzeit Überarbeitung der Verordnung (EU) 811/2013, die die Energieverbrauchskennzeichnung für in Verkehr gebrachte Heizungen regelt. Es ist davon auszugehen, dass 2027 ein reskaliertes EU-Energielabel für neu in Verkehr gebrachte Produkte kommen wird. Dadurch fällt in Zukunft auch die Vergleichbarkeit zwischen dem Nationalen Effizienzlabel für Heizungsaltanlagen und dem EU-Energielabel weg. Der Gesetzentwurf dient der Änderung des Mineralöldatengesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBI. I S. 2353).

Im Hinblick auf die seit der Änderung des Mineralöldatengesetzes durch Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur Erhebung von Mineralöldaten und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas vom 14. Dezember 2016 (BGBI. I 2874) erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1999 (Governance Verordnung) vom 11. und Dezember 2018 des Klimaschutzgesetzes vom 12.12.2019, sowie wegen der seither gemachten Erfahrungen bei der Erhebung von Mineralöldaten und bei der Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe gemäß § 47k des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sollen verschiedene Anpassungen vorgenommen werden. Für die Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe wurde durch Gesetz zur Einrichtung einer Marktransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas vom 5. Dezember 2012 eine Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim Bundeskartellamt eingerichtet. Mit den Änderungen werden vorrangig zwei Ziele verfolgt: Zum einen soll das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Verwaltungsdaten erforderlichenfalls auch an das Umweltbundesamt, den Expertenrat für Klimafragen, an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe und an Stellen übermitteln dürfen, die von den in § 5 Mineralöldatengesetz genannten Bundesministerien oder dem Umweltbundesamt mit der Durchführung von Berechnungen zur Sicherstellung der in § 1 Mineralöldatengesetz genannten Zwecke beauftragt worden sind. Zum anderen soll die Qualität der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhobenen Meldungen durch eine Veränderung des Kreises der Meldepflichtigen verbessert werden. Eine Ausweitung der Datenerhebung ist damit nicht verbunden. Außerdem sieht der Gesetzentwurf Klarstellungen und redaktionelle Änderungen beim Meldeverfahren vor. Die Übermittlung von Daten an das Umweltbundesamt und den Expertenrat für Klimafragen ist für die Klimaschutzberichterstattung notwendig. Darüber hinaus besteht Bundesministerium für Wirtschaft und dass das Energie Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AGEB) mit der Durchführung von Berechnungen beauftragt, für die unter anderem amtliche Mineralöldaten herangezogen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Marktüberwachung bei den Ländern. Hierfür setzt das Ökodesign-Gesetz aus **Artikel 1** dieses Gesetzes den Rahmen und verschafft den Marktüberwachungsbehörden die für Ihre Tätigkeit erforderlichen Befugnisse. Das Ökodesign-Gesetz tritt dabei an die Stelle des bisherigen Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258), in der zuletzt gültigen Fassung.

Basierend auf den Berichten der Marktüberwachungsbehörden der Länder zu notwendigen Anpassungen der bisherigen rechtlichen Regelungen und Hinweisen aus der Zivilgesellschaft, unter Einbeziehung der sich kontinuierlich ändernden europäischen Rechtslage sowie unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, ergeben sich folgende rechtlichen Neuerungen:

- Einführung notwendiger zusätzlicher Ermächtigungsgrundlagen für den Gesetzgeber beim Erlass von Rechtsverordnungen (§ 3)
- rechtliche Klarstellungen hinsichtlich der Rangfolge und Beziehung der Wirtschaftsakteure untereinander (§ 2 Absatz 4, § 7 Absatz 4)
- Ergänzungen der Aufgaben der Beauftragten Stelle (§ 4)
- Einführung eines weiteren Tatbestands hinsichtlich der vermehrt geltenden Ressourceneffizienz-Anforderungen, um auch hier eine effektive Marktüberwachung zu ermöglichen (§ 10)
- rechtliche Klarstellungen zu den Kennzeichnungs- und Informationspflichten der Hersteller, etc. (§ 11)

- rechtliche Klarstellung hinsichtlich der Mitwirkung und Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit der Marktüberwachung, insb. im Hinblick auf die Nutzung von Software oder KI durch die Marktüberwachungsbehörden (§ 13 Absatz 2)
- rechtliche Klarstellungen hinsichtlich fachlich kompetenter Reparateure (§ 15)
- Anpassung der Bußgeld-Regelungen (§ 20) und Sanktionsmöglichkeiten (§ 21)

Das Ökodesign-Gesetz ist unbefristet, da auch die Wirksamkeit der in nationales Recht umzusetzenden Richtlinie 2009/125/EG sowie die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2024/1781 nicht befristet sind.

Das in **Artikel 2** dieses Gesetzes geänderte Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz enthält u. a. Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1369. Die vorgesehenen Änderungen setzen notwendige redaktionelle Aktualisierungen um, die sich vor allem aus Änderungen im EU-Recht ergeben und deren Implementierung wichtig für einen wirksamen Vollzug durch die nationalen Marktüberwachungsbehörden sind.

Darüber hinaus wird die gesetzliche Grundlage für die ineffektive Maßnahme "Nationales Heizungslabel" beendet, um öffentliche Mittel einzusparen und bislang rechtlich verpflichtete Bezirksschornsteinfeger von einer Bürokratielast zu befreien. Konkret entfällt die gesetzliche Pflicht zur Anbringung von Etiketten durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger im Rahmen der Feuerstättenschau. Bezirksschornsteinfegern, die nach § 17 Absatz 3 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) in der Fassung vom 16. Juli 2021 Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung hatten, wird eine einmonatige Frist zum Abrechnen erfolgter Leistungen gewährt.

Außerdem wird der Gesetzestext modernisiert, indem die Definitionen im § 2 aktualisiert und Redundanzen entfernt sowie die Behördenbezeichnungen angepasst werden.

Mit dem Entwurf zu **Artikel 8** wird der Kreis der Empfänger erweitert, an den das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ggfs. Einzeldaten übermitteln darf. Außerdem wird der Kreis der Meldepflichtigen an den Kreis der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes weitestgehend angeglichen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf Klarstellungen und redaktionelle Änderungen beim Meldeverfahren vor.

III. Exekutiver Fußabdruck

[Hier sind Ausführungen dazu erforderlich, inwieweit Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben, § 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO. Weitere Angaben können im Besonderen Teil der Begründung bei den jeweiligen Einzelvorschriften gemacht werden, die aufgrund wesentlicher Einflüsse abgeändert worden sind.]

[wird nach erfolgter Ressortabstimmung ergänzt]

IV. Alternativen

Alternative Initiativen der Länder oder aus der Mitte des Deutschen Bundestages sind nicht bekannt. Ein Verzicht auf rechtliche Regelungen würde nicht die vergleichbare Wirkung entfalten.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für **Artikel 1 und 2** dieses Gesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 24 des Grundgesetzes (GG) (konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das Recht der Wirtschaft). Die effektive Durchführung der Marktüberwachung ist im gesamtstaatlichen Interesse zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit (Artikel 72 Absatz 2) erforderlich.

Ferner müssen zur Wahrung der Wirtschaftseinheit die Anforderungen, unter denen Ökodesign-Produkte in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen (Artikel 1), im Bundesgebiet übereinstimmend geregelt werden. Ein Untätigbleiben einzelner Länder würde die Gefahr begründen, dass nicht konforme Produkte auf den Binnenmarkt gelangen. Damit würden die Ziele des Gesetzes unterminiert und es würden erhebliche Wettbewerbsnachteile für diejenigen Unternehmen entstehen, die mit den Ökodesign-Anforderungen konforme Produkte anbieten. Eine vergleichbare Gefahrenlage könnte sich aus voneinander abweichenden Landesvorschriften mit unterschiedlichen Vollzugsbefugnissen und Verfahren bei der Marktaufsicht ergeben. Da das Ökodesign-Gesetz als eigene Angelegenheit von den Ländern ausgeführt wird (Artikel 83 GG), obliegt die Marküberwachung den zuständigen Landesbehörden. Deren aus dem Ökodesign-Gesetz erwachsenden Befugnisse werden durch die in § 20 Ökodesign-Gesetz geregelten Ordnungswidrigkeitentatbestände ergänzt.

Im gesamtstaatlichen Interesse ist es zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ferner auch erforderlich, die in **Artikel 2** enthaltene Übergangsregelung für Aufwandsentschädigung nach § 16 EnVKG-Entwurf im Bundesgebiet übereinstimmend zu regeln.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Mineralöldatengesetz (Artikel 8) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Energiewirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Wirtschaftsund Rechtseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich. Die bundeseinheitliche Erhebung und Aufbereitung von Mineralöldaten ist erforderlich, um bestehende europarechtliche und internationale Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission, Internationalen Energieagentur und dem Sekretariat der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen sowie energiepolitische Aufgaben, insbesondere Versorgungssicherheit, erfüllen zu können.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Ökodesign-Gesetz nach **Artikel 1** setzt die Richtlinie 2009/125/EG in nationales Recht um und enthält Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1781. Nach Artikel 20 der Richtlinie 2009/125/EG und Artikel 74 der Verordnung (EU) 2024/1781 sind die Mitgliedstaaten zur Schaffung eines Sanktionsregimes verpflichtet. Das Ökodesign-Gesetz ist daher erforderlich, um eine effektive Marktüberwachung im Bereich des Ökodesign zu gewährleisten. Die Umsetzung wird vom EU-Recht gefordert (s.o.). Entgegenstehendes Völkerrecht ist nicht bekannt.

Die Energieverbrauchskennzeichnung ist durch die Produktverordnungen, die in Ergänzung zur Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU in der Fassung vom 1. Mai 2021 erlassen werden, geregelt. Zwar gelten diese Verordnungen unmittelbar und ist in allen ihren Teilen verbindlich, jedoch fällt die Marktüberwachung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Um Bußgeldtatbestände zu schaffen, ist eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen notwendig, die durch das EnVKG nach **Artikel 2** gegeben ist.

VII. Gesetzesfolgen

Artikel 1 dieses Gesetz hat zum Ziel, die nationale Umsetzung von Ökodesign-Anforderungen zu moderniseren. Das Gesetz wird daher die bisherigen gesetzlichen Regelungen im Bereich Ökodesign überarbeiten und entbürokratisieren.

Durch die konkretisierenden Regelungen und rechtlichen Klarstellungen des Ökodesign-Gesetzes in **Artikel 1** entstehen betroffenen Wirtschaftsakteuren und den Verwaltungen von Bund und Ländern keine über die zugrundliegende Richtlinie 2009/125/EG bzw. die Verordnung (EU) 2024/1781 und ihre produktspezifischen Rechtsverordnungen sowie das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258), in der zuletzt geltenden Fassung, hinausgehenden Kosten.

Die mit **Artikel 2** durchzuführende Anpassung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes an bestehendes EU-Recht hinsichtlich neuer oder aktualisierter Begriffsbestimmungen, ermöglichen den Marktüberwachungsbehörden auf Länderebene einen besseren Vollzug des geltenden EU-Rechts zur Energieverbrauchskennzeichnung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Viele der eingeführten Neuerungen in **Artikel 1** dieses Gesetzes basieren auf notwendigen Anpassungen an geänderte EU-Vorschriften und Änderungswünschen der Länder und der Zivilgesellschaft. Insbesondere durch verschiedene rechtliche Klarstellungen soll bestehenden Rechtsunsicherheiten entgegengewirkt und aufwändige (gerichtliche) Klärungsverfahren vermieden werden.

Rechts- und Verwaltungsverfahren werden mit **Artikel 2** dieses Gesetzes nicht vereinfacht. Allerdings entfällt Verwaltungsaufwand mit Beendigung der NAPE-Maßnahme "Nationales Effizienzlabel für Heizungsaltanlagen".

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das mit **Artikel 1** dieses Gesetzes einzuführende Ökodesign-Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Es schafft die notwendigen Voraussetzungen, die Einhaltung europäischer Anforderungen an die energieeffiziente, ressourcenschonende und umweltgerechte Gestaltung von Produkten zu überprüfen. Damit folgt es dem Ziel 12 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen. Das Ökodesign-Gesetz hat ferner keine negativen ökologischen Auswirkungen.

Auch das im **Artikel 2** enthaltene Änderungsgesetz entspricht den Anforderungen der Bundesregierung an eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Es befördert durch die Absicherung der Vollziehbarkeit europäischer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten informierte Verbraucherentscheidungen in Sinne der Energie- und Ressourceneffizienz und unterstützt damit das Ziel 12 der SDGs.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er den Rahmen für die Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden schafft und ihre Befugnisse regelt.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS "(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen an-wenden", "(2.) Global Verantwortung wahrnehmen", "(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten", "(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken", "(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern", "(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen")

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch **Artikel 1** dieses Gesetzes entstehen weder auf Bundes- noch auf Landesebene zusätzliche Haushaltsausgaben. Bußgelder, die bei Verstößen gegen Ökodesign-Anforderungen verhängt werden können, fließen in die jeweilige Landeskasse. Darüber

hinaus können wirtschaftliche Vorteile, die aus Zuwiderhandlungen gegen die aus dem Ökodesign-Gesetz folgenden Pflichten erlangt werden, nach allgemeinen Regeln abgeschöpft werden (§ 17 Absatz 4, §§ 29a und 30 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist.

Mit der Umsetzung von **Artikel 2** dieses Gesetzes und der Beendigung der Maßnahme "Nationales Effizienzlabel für Heizungsaltanlagen" würden ab dem Jahr 2026 jährlich ca. 10 Millionen Euro (brutto) eingespart werden. Davon entfielen rund 9,5 Millionen auf Aufwandsentschädigungen und 0,5 Millionen Euro auf Verwaltung bzw. Nebenkosten der Maßnahme. Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger und bestimmte Energieberater waren seit 2016 gemäß § 16 dazu berechtigt, freiwillig und ohne Kostenerstattung Energieeffizienzlabel an Heizungsaltanlagen zu etikettieren. Lediglich die nach § 17 zur Anbringung verpflichteten ca. 8.000 bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erhielten einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 8 Euro zuzüglich Umsatzsteuer durch den Bund. Bis Mai 2025 wurden rund 9,5 Millionen Effizienzlabel abgerechnet. Es sind im Zeitraum von April 2017 bis Mai 2025 Kosten in Höhe von insgesamt 91,6 Millionen Euro (brutto) entstanden.

4. Erfüllungsaufwand

Zu Artikel 1:

Für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Weitere zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen nicht. Ebenso entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand für die Verwaltung.

Zu Artikel 2:

Ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht. Sie waren nicht verpflichtet, das Etikettieren der Heizgeräte vornehmen zu lassen, sondern haben lediglich eine Duldungspflicht im Hinblick auf das Etikettieren ihrer Heizgeräte gehabt.

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft sind die circa 8 000 bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger seit 2017 verpflichtet. Energieeffizienzkennzeichnungen von Heizungsaltanlagen im Rahmen der circa alle dreieinhalb Jahre stattfindenden Feuerstättenschau vorzunehmen und Informationsbroschüren auszugeben; im Jahr 2025 wurden knapp 1 Million Heizungsgeräte im Rahmen der gesetzlichen Feuerstättenschau hinsichtlich ihrer Energieeffizienzklasse einem hierfür mit Label versehen: erhalten Bezirksschornsteinfeger bis dato einen finanziellen Ausgleich durch den Bund.

Durch Abschaffung der gesetzlich verankerten Maßnahme "Nationales Heizungslabel" werden bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bezüglich des Arbeitsaufwandes im Gegenwert von rund 9,5 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Der rein monetäre Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft reduziert sich aufgrund der bislang gezahlten Aufwandsentschädigungen jedoch nicht.

Für die Verwaltung des Bundes besteht bislang Erfüllungsaufwand für die administrative Abwicklung der Kostenerstattung für die Bezirksschornsteinfeger. Diese Kostenerstattung wird durch das BAFA vollzogen.

Die Personalkosten der Bundesverwaltung (beim BAFA / anfangs einschließlich Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE)) betrugen zuletzt 115 000 Euro pro Jahr.

Neben den wiederkehrenden Personalkosten fallen jährlich Druckkosten für Blanko-Etiketten und Informationsbroschüren in Höhe von 460 000 Euro (brutto) sowie Software-Wartungskosten in Höhe von rund 8 000 Euro (brutto) an. Hinzu kamen zu Beginn der Maßnahme einmalige Kosten in Höhe von 330 000 Euro (brutto) für die Entwicklung der Software, mit der die individuellen Effizienzklassen der Heizungsaltanlagen bestimmt werden und die bevollmächtigen Bezirksschornsteinfeger die Kosten gegenüber der BAFA abrechnen können.

Durch Abschaffung der Maßnahme "Nationales Effizienzlabel für Heizungsaltanlagen" (unter Wegfall der § 17 und 18) ergibt sich ein negativer Erfüllungsaufwand (Einsparungen) für die Verwaltung von schätzungsweise jährlich 583 000 Euro (115 000 Euro BAFA-Personalkosten, 460 000 Euro für Druckkosten Etikett und Informationsbroschüren, 8 000 Euro Software-Wartung).

Zu Artikel 7:

Für die Marktransparenzstelle für Kraftstoffe ergeben sich Effizienzgewinne, weil die übermittelten Verwaltungsdaten die Beurteilungsgrundlage für die Prüfung verbreitern, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Unternehmen gegen die in § 47k Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten gesetzlichen Bestimmungen verstößt (vgl. § 47k Absatz 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

5. Weitere Kosten

Durch Artikel 1 dieses Gesetzes entstehen keine weiteren Kosten, insbesondere weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Ökodesign-Anforderungen der Kommission Europäischen orientieren sich am Grundsatz der niedrigsten h. Lebenszykluskosten, d. durch Produktanforderungen verursachte höhere Anschaffungskosten sich müssen über den Produktlebenszyklus durch Energieeinsparungen ausgleichen. meisten Fällen führt In den Kostenersparnissen.

Durch **Artikel 2** dieses Gesetzes werden keine direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Dieses Gesetz hat keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen. Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Verbraucherinnen und Verbrauchen werden mittelbar von diesem Gesetz profitieren, da der Anteil konformer Ökodesign-Produkte bzw. Produkte mit konformer Energieverbrauchskennzeichnung steigen wird und sie somit Energie einsparen können.

Entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 30.08.2023 wurde das Regelungsvorhaben einem Digitalisierungscheck unterzogen. Hinsichtlich der Abwicklung der Verwaltungsverfahren wird, soweit durch den Bundesgesetzgeber regelbar, auf eine möglichst elektronische Umsetzung abgezielt (siehe u.a. Artikel 1: § 5 Absatz 5; Artikel 2: § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 5). Viele der zugrundeliegende Prozesse unterliegen jedoch insb. landesverwaltungsrechtlichen Bestimmungen (siehe u.a. Artikel 1, § 7 Absatz 5).

VIII. Befristung; Evaluierung

Für das vorgelegte Ökodesign-Gesetz aus **Artikel 1** ist keine Befristung vorgesehen, da auch die zugrundeliegenden europäischen Rechtsakte unbefristet gültig sind. Gleichwohl wird in regelmäßigen Abständen durch die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Ökodesign-Gesetz geprüft werden müssen.

Eine Evaluierung der Maßnahme "Nationales Effizienzlabel für Heizungsaltanlagen" (**Artikel 2** dieses Gesetzes) fand bereits statt. Das Ergebnis der Evaluation, insbesondere die geringe Zielerreichungsquote von 11 bzw. 20 Prozent, spricht für ein Ende der Maßnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung von Produkten)

Das neu zu erlassende Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung von Produkten (Ökodesign-Gesetz) ersetzt das bisherige Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten (EVPG).

Im Rahmen der Ausarbeitung des Ökodesign-Gesetzes wurden viele der bestehenden Regelungen des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258), in der zuletzt gültigen Fassung, sofern sie weiterhin relevant sind, übernommen.

Inhaltlich wurde jedoch eine Umgestaltung und Anpassung an vergleichbare europäische Rechtsvorschriften, allen voran die Verordnung (EU) 2019/1020 vorgenommen. Dadurch soll den zuständigen Behörden und betroffenen Wirtschaftakteuren der Zugang zum Gesetz und den darin enthaltenen Regelungen erleichtert werden.

Gleichzeitig erfolgten verschiedene rechtliche Klarstellungen und Anpassungen, die der Schaffung von Rechtssicherheit dienen. Damit im Einklang steht auch die Bezeichnung des Gesetzes. Zur Verfestigung des namentlichen Gleichklangs zwischen europäischen Rechtsvorschriften und nationalen Gesetzen bzw. Verordnungen (bspw. EU-Marktüberwachungsverordnung vs. dt. Marktüberwachungsgesetz, EU-Produktsicherheitsverordnung vs. dt. Produktsicherheitsgesetz) erhält dieses Gesetz den Kurznamen "Ökodesign-Gesetz".

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt den in Artikel 1 der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABI. L 285 vom 31.10.2009, S. 10) festgelegten Anwendungsbereich des Gesetzes. Stationäre Anlagen wie Aufzüge sind nicht als Verkehrsmittel im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2009/125/EG zu betrachten.

Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen Regelungsinhalt von § 1 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung. Dabei wurde jedoch die Formulierung an die veränderte Definition von "Ökodesign-Produkt" (s. § 2 Absatz 1 Nummer 4) angepasst und die dadurch redundant gewordenen Regelungsausnahmen von Verkehrsmitteln (s.a. Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2009/125/EG) und von militärischen Produkten nicht übernommen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt den in Artikel 1 der Verordnung (EU) 2024/1781 festgelegten Anwendungsbereich des Gesetzes.

In Ermangelung von derzeit real existierenden Rechtsakten nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b dieses Gesetzes, erstreckt sich der Anwendungsbereich zur Zeit defacto lediglich auf die zwingend national durchzuführenden Aspekte der Regelungen zur Vernichtung unverkaufter Verbraucherproduktenach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2024/1781 und den verpflichtend vorzuhaltenden Sanktionsmöglichkeiten (hier insb. der Ausschluss vom Vergabeverfahren) nach Artikel 74 der Verordnung (EU) 2024/1781.

Die zwingende Notwendigkeit zur Durchführung dieser beiden Aspekte der Verordnung (EU) 2024/1781, zur Vermeidung eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens, ergibt sich aus den Artikeln 258 und 259 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der

Europäischen Atomgemeinschaft (ABI. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013AEUV.

Die weitere Ausgestaltung von Abschnitt 3 dieses Gesetzes wird somit Teil einer zukünftigen Gesetzänderung sein (müssen), welche zielführend erst nach dem Inkrafttreten erster Produktverordnungen auf Basis der Verordnung (EU) 2024/1781 erfolgen wird.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Regelungen)

Zu Absatz 1

Die Begriffsbestimmungen des Absatzes 1 entsprechen inhaltlich weitgehend den bisher verwendeten Begrifflichkeiten des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung, die zum Teil wiederum auf europäische Rechtsvorschriften zurückgehen. Im folgenden wird daher nur auf spezifische Änderungen und neu eingeführte Begrifflichkeiten eingegangen.

Zu Nummer 4

Die Definition von "Ökodesign-Produkt" wird neu eingeführt.

Zukünftig gilt als Ökodesign-Produkt jeder Gegenstand, der in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen oder ausgestellt wird und (dabei) von einer Durchführungsrechtsvorschrift bzw. einem delegiertem Rechtsakt im Sinne von Nummer 4 erfasst wird. Damit sind neben Produkten, die selbst Energie verbrauchen, erzeugen, übertragen oder messen, auch Produkte erfasst, die durch ihre Verwendung den Verbrauch von Energie (nur) mittelbar beeinflussen. Erwägungsgrund Nummer 4 zur Richtlinie 2009/125/EG nennt insofern beispielhaft u.a. den Wasserverbrauch beeinflussende Produkte wie Duschköpfe oder Wasserhähne.

Um gleichzeitig aber auch dem (fast) allzumfassenden Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1781 sprachlich gerecht zu werden, war eine Anpassung des Vokabulars im Vergleich zu den bisherigen Regelungen des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung, erforderlich. Wie der Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EU) 2024/1781 beschreibt, sind zukünftig alle physischen Waren, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, einschließlich Bauteilen wie Reifen und Zwischenprodukten, vom Anwendungsbereich erfasst. Ferner zählen dazu auch digitale Inhalte, die integraler Bestandteil eines physischen Produkts sind.

Zu Nummer 5

Die Definiton von "Hersteller" entspricht weitestgehend der bisherigen Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Lediglich die Bestimmung nach Buchstabe d wurde neu eingefügt um auch den Personenkreis der Wiederaufbereiter ("refurbisher") abzudecken.

Zu Nummer 9

Die Auflistung welche Dokumente und Unterlagen als "Unterlagen zur Konformitätsbewertung" anzusehen sind wurde neu eingefügt und dient der Verbesserung der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 10

Aufgrund der neu eingeführten Ressourceneffizienz-Anforderungen nach § 10 dieses Gesetzes wurde eine Erläuterung von "Ersatzteil" erforderlich.

Die Definition von Ersatzteil orientiert sich dabei an vergleichbaren europarechtlichen Best-immungen.

Zu Nummer 11

Aufgrund der neu eingeführten Ressourceneffizienz-Anforderungen nach § 10 dieses Gesetzes wurden eine Erläuterung von "fachlich kompetenter Reparateur" erforderlich.

Die Definition orientiert sich dabei an vergleichbaren europarechtlichen Bestimmungen. Der Begriff umfasst dabei verschiedene Personenkreise, die sich durch die Vorlage der in § 15 Absatz 1 beschriebenen Nachweise ausweisen können. Hierzu zählen Handwerke, handwerksähnliche Gewerbebetriebe, zulassungsfreie Handwerksbetriebe, nichtgewerbliche Reparateure oder sonstige Personen.

Zu Nummer 12

Aufgrund der neu eingeführten Ressourceneffizienz-Anforderungen nach § 10 dieses Gesetzes wurde eine Erläuterung von "nicht- gewerbliche Reparateure" erforderlich.

Die Definition nicht-gewerblicher Reparateure orientiert sich an bestehenden Begrifflichkeiten, begrenzt diese jedoch auf den Kontext der Reparatur von Ökodesign-Produkten. Zu dem Personenkreis der nicht-gewerblichen Reparateure, als Teilmenge der fachlich kompetenten Reparateure, zählen die namentlich benannten elektrotechnisch unterwiesenen Personen, Elektrofachkräfte für festgelegte Tätigkeiten sowie Reparaturinitiativen einschließlich RepairCafés.

Zu Absatz 2

Die Begriffsbestimmungen des Absatzes 2 entsprechen inhaltlich den bisher verwendeten Bestimmungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift dient als Auffangbestimmung und verweist auf die entsprechenden bereits hinreicht definierten Begrifflichkeiten in der Verordnung (EU) 2019/1020.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift verweist auf die entsprechenden bereits hinreicht definierten und insofern maßgeblichen Begrifflichkeiten in der Verordnung (EU) 2024/1781 und der Verordnung (EU) 2019/1020.

Zu § 3 (Verordnungsermächtigung)

Diese Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, zum Erlass einer oder mehrerer Rechtsverordnungen, mit der die Rechtsvorschriften der Europäischen Kommission in nationales Recht umgesetzt werden können, wenn sie diejenigen Wirtschaftsakteure, die für die Konformität eines Ökodesign-Produktes haften, rechtlich nicht bereits unmittelbar binden oder wenn sie der Ergänzung durch nationales Recht bedürfen.

Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift entspricht dabei im Wesentlichen dem Regelungsinhalt von § 3 des bisherigen Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung. Aufgrund der zu erwartenden Fülle an produktspezifischen delegierten Rechtsakte unter der Verordnung (EU) 2024/1781 in den kommenden Jahren, wurde jedoch der Ermächtigungsadressat auf das Bundesminis-terium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Um-welt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, abgewandelt.

Die, in der Rechtsverordnung nach § 3, zu regelnden Sachverhalte erfordern regelmäßig nicht die Befassung des gesamten Bundeskabinetts. Im Wege des Bürokratieabbaus und zur Straffung des Verordnungsverfahrens, wurde daher hier die vorliegende Ermächtigungsgrundlage gewählt. Daneben wird, durch die Angleichung des Verordnungsverfahren an das Verfahren zum Erlaß der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, die Möglichkeit eröffnet, zukünftige notwendige Änderungen im Bereich Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung in einem gemeinsamen Verfahren durchführen zu können.

Zu Absatz 1

Hinsichtlich der neuen Anforderungen an die Ressourceneffizienz von Produkten nach § 10, der Bestimmungen zu einem amtlichen Registrierungssystems für fachlich kompetente Reparateure nach § 15 Absatz 3 und den Geltungsbereich der Akkreditierung und deren technischer Umfang nach § 17, wurden die dafür notwenigen Verordnungsermächtigungen ergänzt.

Die in diesem Absatz benannten, teilweise weitreichenden, Verordnungsermächtigungen sind notwendig um dem kontinuierlichem Anpassungsbedarf, welcher durch die regelmäßige Überarbeitung der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Durchführungsrechtsakte und der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakte entsteht, gerecht zu werden. Das Auslagern dieser fachlich notwendigen Änderungen in Rechtsverordnungen sollen dabei den Gesetzgeber unterstützen, die Änderungen des europäischen Rechts in der vom EU-Gesetzgeber vorgegebenen impliziten Zeit (s. Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1781) fristgerecht umsetzen zu können.

nicht beabsichtigt, mit der einer in diesem Absatz benannten Verordnungsermächtigungen zusätzliche Produktanforderungen Konformitätsbewertungserfordernisse neu einzuführen, die über die produktspezifische Rechtsvorschrift hinausgehen. Möglicherweise bedürfen aber die europäischen Rechtsvorschriften für ihre Anwendung bestimmte rechtstechnische Klarstellungen oder Ergänzungen im Hinblick auf Sanktionen (Bußgeld) oder möglicher weiterer ähnlicher Sekundärfragen. Für diese Fälle sollen die aufgezählten Verordnungsermächtigungen eine Regelung ermöglichen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz bezieht sich auf Artikel 14 der Richtlinie 2009/125/EG und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1781, dem zufolge bestimmte Verbraucherinformationen in den in § 2 Absatz 1 Nummer 4 genannten Rechtsakten vorgesehen werden können.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz setzt insbesondere Artikel 11 der Richtlinie 2009/125/EG um, dem zufolge den Herstellern von Bauteilen und Baugruppen Informationspflichten zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer auferlegt werden können.

Zu § 4 (Beauftragte Stelle)

Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift ist eine inhatliche Weiterentwicklung der bisherigen §§ 10 und 12 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258) in der zuletztgültigen Fassung.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift legt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als "beauftragte Stelle" fest und regelt ihre Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes und seiner Rechtsverordnungen.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung verfügt über ausgezeichnete langjährige Erfahrungen und Kompetenzen im Hinblick auf die Beurteilung des gesamten

Lebenszyklus von Ökodesign-Produkten, einschließlich ihrer Ressourcen-und Materialeffizienz.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Neu aufgenommen wurde, erstmals, die konkrete Aufgabe der Beratung und Unterstützung der politischen Entscheidungsträger durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

Diese Aufgabe ist inhaltlich nicht neu, sie wurde für den Bereich des Ökodesigns bislang aber nicht kodifiziert (vgl. hingegen §14 Absatz 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist). Diese Vorschrift bezieht sich dabei auf die Richtlinie 2009/125/EG.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift beschreibt die Aufgabe der Beratung und Unterstützung der politischen Entscheidungsträger hinsichtlich der Verordnung (EU) 2024/1781.

Aufgrund der zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vereinbarten gemeinsamen Federführung für Angelegenheiten der Verordnung (EU) 2024/1781, sind hier beide Bundesministerien gleichberechtigt aufgeführt.

Zu Nummer 3

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung fungiert in ihrer Rolle als "beauftragte Stelle" auch als zentrale Anlaufstelle im Sinne des Artikel 22 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1781 zur Sensibilisierung für Ökodesign-Anforderungen und zur Schaffung von Verknüpfungsmöglichkeiten für KMU und insbesondere Kleinstunternehmen, damit diese sich auf die Ökodesign-Anforderungen einstellen können.

Zu Nummer 4

Mit dieser Vorschrift werden die Anforderungen an die Unterstützung der Wirtschaft umgesetzt, die gemäß Artikel 13 Absatz 3 Richtlinie 2009/125/EG bestehen.

Zu Nummer 5

Ergänzend zu den Nummern 3 und 4, stellt die Bundesanstalt für Materialforschung und - prüfung ferner auch ein Informationsangebot für die interessierte Öffentlichkeit zur Verfügung.

Zu Absatz 3

Gemäß dieser Vorschrift arbeitet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung mit dem Umweltbundesamt zusammen, damit bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 auch dessen Expertise genutzt werden kann. Mit Hilfe des regelmäßigen Erfahrungsaustauschs beider Behörden soll die Zusammenarbeit möglichst effizient gestaltet werden.

Zu § 5 (Meldeverfahren)

Mit dieser Vorschrift werden die Anforderungen an die Mitteilungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie 2009/125/EG umgesetzt sowie Artikel 69 der Verordnung (EU) 2024/1781 durchgeführt. Wird ein Ökodesign-Produkt verboten oder vom Markt genommen, so stellt das Meldeverfahren sicher, dass die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich darüber informiert werden.

Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift entspricht dabei dem bewährten Regelungsinhalt von § 8 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Zu Absatz 1

Durch die Einführung der §§ 17 und 18 des Marktüberwachungsgesetzes wurde in der Vorschrift eine Klarstellung notwendig.

Da das bisherige Meldeverfahren für Ökodesign-Produkte mit der beauftragten Stelle als zentrale Schaltstelle der Informationsvermittlung sehr gut funktioniert hat, werden die bisherigen Meldewege beibehalten. Um jedoch den Anforderungen des Marktüberwachungsgesetzes genüge zu tun, leitet die beauftragte Stelle die ihr zugegangenen Informationen zukünftig nicht mehr direkt an die Europäische Kommission oder die anderen Mitgliedsstaaten weiter, sondern übermittelt sie, wie im Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1723) beschrieben, an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Zu Absatz 2

Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift entspricht dem bewährten Regelungsinhalt von § 8 Absatz 1 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Zu Absatz 3

Die in das Meldeverfahren einbezogenen obersten Bundesbehörden können aufgrund des von ihnen gewonnen Überblicks über die Effektivität der Marktüberwachung ggf. politisch reagieren.

Zu Absatz 4

In analoger Ausgestaltung zum Absatz 1, beschreibt diese Vorschrift die beauftragte Stelle ebenfalls als zentrale Schaltstelle der Informationsvermittlung für Informationen, die von außerhalb der Bundesrepublik über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eintreffen.

Zu Abschnitt 2 (Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG)

Der Regelungsinhalt dieses Abschnittes ist eine inhaltliche Weiterentwicklung der bisherigen Regelungen des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Dabei wurden insbesondere notwendige Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1020 und des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1723) berücksichtigt.

Zu § 6 (Veröffentlichung von Informationen nicht in Verkehr gebrachter Ökodesign-Produkte)

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 8 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2009/125/EG umgesetzt. Diese Vorschrift soll ermöglichen, korrigierend einzugreifen, bevor eine Konformitätsvermutung Platz greift.

Es geht dabei insbesondere um den Fall, dass Anhaltspunkte für die bevorstehende Einfuhr nicht konformer Produkte aus Drittländern bestehen.

Zu § 7 (Konformitätsbewertung, Konformitätserklärung)

Zu Absatz 1 und zu Absatz 2

Die Absätze 1 und 2 setzen die Regelungen des Artikel 8 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/125/EG um.

Die im europäischen Binnenmarkt angebotenen Ökodesign-Produkte werden teilweise auch unter einer anderen Marken- oder Modellbezeichnung vertrieben, als die vom

Hersteller und in den Prüfberichten verwendete Modellbezeichnung. Für die Überprüfung der Unterlagen zur Konformitätsbewertung benötigt die Marktüberwachung daher auch eine Zuordnung der "europäischen" Modellbezeichnung zur Modellbezeichnung des Herstellers. Diesbezüglich wurde eine entsprechende Klarstellung aufgenommen.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift beschreibt welche Angaben die Konformitätserklärung enthalten muss.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift betrifft die Aufbewahrung von Unterlagen zur Konformitätsbewertung (s.a. Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2009/125/EG).

Die Sätze 2 und 3 stellen zudem differenziert dar, welcher Wirtschaftsakteur in welcher Konstellation die entsprechende Pflicht wahrnehmen muss.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift betrifft die Sprache der abzugebenden Konformitätserklärung bzw. der Unterlagen zur Konformitätsbewertung (s.a. Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2009/125/EG).

Die Übersetzungsregelung folgt dabei den allgemeinen Regeln gemäß Abschnitt 7.4.1.1. der Bekanntmachung der Kommission "Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 ("Blue Guide")" (2022/C 247/01; ABI. C 247 vom 29.6.2022, S. 1–152) einschließlich der darin dargelegten Einschränkungen für die Anforderung einer Übersetzung, die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergeben.

Dementsprechend sollte auf die Übersetzung verzichtet werden, wenn eine anderssprachige Fassung der Unterlagen, speziell der ausführlichen technischen Angaben der Unterlagen, für die betreffende nationale Behörde verständlich ist. Erachtet die Behörde die Übersetzung für notwendig, muss sie den zu übersetzenden Teil der Unterlagen deutlich angeben und eine ausreichende Frist einräumen. Die Übersetzung darf ferner an keine weiteren Auflagen, wie etwa an die Erstellung durch einen beeidigten oder einen von den Behörden zugelassenen Übersetzer, geknüpft werden. Die Voraussetzungen für die Anforderung der Übersetzung werden von der Behörde im Einzelnen darzulegen und zu begründen sein.

Zu § 8 (Inverkehrbringen, Inbetriebnahme)

In dieser für das Gesetz zentralen Vorschrift werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Ökodesign-Produkte in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 4

Mit dieser Vorschrift wurde der Wunsch der Länder nach einer rechtlichen Klarstellung hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Einführer oder Fulfilment-Dienstleister und Hersteller in Bezug auf die Konformitätserklärung umgesetzt.

So soll sichergestellt werden, dass KMU, welche Ökodesign-Produkte importieren und unter eigener Marke oder im Namen eines anderen (europäischen) Wirtschaftsakteurs anbieten, sich dabei nicht fälschlicherweise auf die Konformitätserklärung des Herstellers berufen (können). Diese Klarstellung dient somit der Rechtssicherheit; eine vergleichbare Regelung gab es bislang nicht.

Zu Absatz 2 bis zu Absatz 5

Die Absätze 2 bis 5 beschreiben Vermutungstatbestände gemäß Artikel 8 und 9 der Richtlinie 2009/125/EG.

Zu § 9 (Ausstellen)

Diese Vorschrift trifft eine Regelung für das Ausstellen von Ökodesign-Produkten (s.a. Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/125/EG).

Diese Vorschrift knüpft ferner auch an die Definition des Begriffs "Ausstellen" in § 2 Absatz 1 Nummer 6 an.

Zu § 10 (Ressourceneffizienz-Anforderungen)

Mit dem sog. Ökodesign-Winterpaket 2018/19 wurden erstmals verpflichtende Ressourceneffizienz-Anforderungen an diverse Ökodesign-Produkte gestellt.

Daraus ergibt sich auch ein zusätzlicher Tatbestand, neben dem Inverkehrbringen, welcher durch Hersteller, deren Bevollmächtige oder die Einführer von Ökodesign-Produkten erfüllt werden müssen.

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass Verstöße gegen Ressourceneffizienz-Anforderungen der einschlägigen und in § 2 Absatz 1 Nummer 4 genannten Rechtsakte wie Anforderungen an die Ersatzteilverfügbarkeit, den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen, der Höchstlieferzeit von Ersatzteilen oder Anforderungen an die Demontage und der damit zusammenhängenden Informationsanforderungen von den Marktüberwachungsbehörden geahndet werden können. Die Aufzählung im Absatz 2 ist dabei nicht abschließend. Eine vergleichbare Regelung gab es im nationalen Recht bislang nicht.

Zu § 11 (Kennzeichnungspflichten)

Zu Absatz 1

Die Pflicht gemäß Absatz 1 zielt darauf ab, die Identifikation des Herstellers bzw. seines Bevollmächtigten oder des Einführers für die Zwecke des Gesetzesvollzugs zu sichern.

Ferner wurde in Absatz 1 Satz 2 der Wunsch der Länder nach einer rechtlichen Klarstellung hinsichtlich der Kennzeichnung des Produktes umgesetzt. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bestimmte Ökodesign-Produkte keine Verpackung haben oder das Ökodesign-Produkt selbst nicht mit den erforderlichen Informationen versehen werden kann. Diese Klarstellung dient somit der Rechtssicherheit; eine vergleichbare Regelung gab es im nationalen Recht bislang nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schöpft die Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten aus zu verlangen, dass bestimmte weitere Angaben zu Ökodesign-Produkten in der jeweiligen Landessprache verfasst werden müssen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass anstelle schriftlicher Angaben auch andere Formen der Darstellung zulässig sind, insbesondere Symbole. Unabhängig von ihrer Form müssen diese Informationen für die Benutzer verständlich sein; bei der Beurteilung dieser Frage ist auf den Empfängerhorizont abzustellen (s.a. Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2009/125/EG).

Zu § 12 (CE-Kennzeichnung)

Diese Vorschrift setzt die unionsrechtlichen Anforderungen an die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 5 Absatz 1, 2 und 4 der Richtlinie 2009/125/EG um.

Zu § 13 (Mitwirkung der Wirtschaftsakteure und Aussteller)

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Verpflichtungen für Wirtschaftsakteure und Aussteller tragen, durch den Verweis auf die einschlägigen Vorschriften des Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1723), dazu bei, die Konformität aller Ökodesign-Produkte in Deutschland zu sichern, insbesondere indem sie darauf abzielen, dass nicht konforme Produkte, die trotz des Verbotstatbestandes in § 8 Absatz 1 in den Verkehr gelangt sind, wieder vom Markt genommen werden.

Zusätzlich wurde mit Absatz 2 dem Wunsch der Länder Rechnung getragen, eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden beim Einsatz sog. Webcrawler-Software und KI-Tools explizit zu erwähnen.

Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift ist dabei eine Weiterentwicklungen der Regelungsinhalten der bisherigen § 4 Absatz 8 und 10 sowie § 7 Absatz 6 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Zu § 14 (Notifizierte Stellen)

In begründeten Fällen kann die Europäische Kommission durch Rechtsvorschrift die Prüfung der Konformität eines Produktes auch durch eine unabhängige Stelle (sog. notifizierte Stellen) verlangen, etwa Prüfung eines Baumusters oder sogar Einzelprüfung von Produkten.

Für diesen Fall regelt diese Vorschrift wie die dafür zuständigen (notifizierten) Stellen bestimmt werden, welche Anforderungen sie erfüllen müssen und wie sie überwacht werden.

Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift verweist dabei auf die entsprechenden Durchführungsregelungen zur Verordnung (EU) 2024/1781, welche den gleichen Sachverhalt regeln.

Zu § 15 (Fachlich kompetente Reparateure)

In den in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte werden zunehmend Anforderungen an die Verfügbarkeit und den Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 1 aufgenommen. Dabei wird regelmäßig zwischen Ersatzteilen für sogenannte "fachlich kompetente Reparateure" ("professional repairer") und für Endnutzer ("end-user") unterschieden. Diese Unterscheidung soll sicherstellen, dass aus einem ggf. fehlerhaften Austausch von Ersatzteilen durch den Endnutzer, keine Eigen- oder Fremdgefährdung bei der weiteren Nutzung des reparierten Ökodesign-Produktes erwachsen kann.

Interessierte Personen, die über die fachliche Kompetenz zur Reparatur eines Ökodesign-Produktes verfügen, können sich beim Hersteller, seinem Bevollmächtigten oder dem Einführer registrieren (s. Absatz 1). Nach erfolgter Registrierung erhält die interessierte Person den damit verbundenen Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen für fachlich kompetente Reparateure.

Der Gesetzgeber folgt mit dieser Vorschrift dem wiederholt artikulierten Wunsch der Zivilgesellschaft und von Verbraucherschutzorganisationen nach einer rechtlichen Klarstellung. Hierbei gilt es zu beachten, dass es außerhalb der bestehenden Rechtsvorschriften des Ökodesigns den Begriff und die Systematik des fachlich kompetenten Reparateurs bislang nicht gibt. Daher muss eine zu etablierende nationale Regelung sich an diesem Kreis orientieren und zunächst darauf begrenzt bleiben. Gleichzeitig möchte der Gesetzgeber mit den nachfolgenden Regelungen allen in Frage kommenden Personengruppen den Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen für fachlich kompetente Reparateure ermöglichen bei gleichzeitigem Sicherstellen, dass die entsprechenden Reparaturen sachgerecht durchgeführt werden.

Zu Absatz 1

Damit fachlich kompetente Reparateure Zugang zu den entsprechenden Ersatzteilen und Informationen im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 1 erhalten, müssen sie sich vorher beim Hersteller, seinem Bevollmächtigten oder dem Einführer unter Nachweis ihrer fachlichen Kompetenz (spezifisch für die Reparatur der betreffenden Produktgruppe sowie allgemein für die Reparatur elektrischer Geräte) und eines geeigneten Versicherungsschutzes (der die Haftung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit abdeckt) registrieren.

Die in den Nummern 1 bis 3 abschließend aufgezählten Unterlagen ergeben sich dabei direkt aus den in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakten, sofern diese entsprechende Ressourceneffizienz-Anforderungen enthalten. Aktuell sei hierzu auf die Verordnung (EU) 2019/1784, die Verordnung (EU) 2019/2019, die Verordnung (EU) 2019/2021, die Verordnung (EU) 2019/2022, die Verordnung (EU) 2019/2023, die Verordnung (EU) 2019/2024, die Verordnung (EU) 2023/1670 oder die Verordnung (EU) 2023/2533 verwiesen.

Bezüglich des Nachweises der Fachkunde nach Nummer 1 dieses Absatzes wird auf die weiteren Regelungen der Absätze 2 und 3 verwiesen.

Vorschriften, welche nach Nummer 2 für die Reparateure elektrischer Geräte gelten, sind vor allem die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie DIN-Normen, VDI-Richtlinien oder DGUV-Vorschriften. Der nach Nummer 2 verlangte Nachweis könnte beispielsweise durch eine Eigenerklärung des fachlich kompetenten Reparateurs erbracht werden, sofern dieser nicht auf Absatz 2 Satz 1 verweisen kann.

Zu Absatz 2

Als Nachweis für die Erfüllung der fachlichen Kompetenz gilt auch der Verweis auf Eintrag in ein "amtliches Registrierungssystem" ("official registration system"), falls ein solches in den betreffenden Mitgliedstaaten besteht. Auch diese Regelung ergibt sich unmittelbar aus den in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakten, sofern diese entsprechende Ressourceneffizienz-Anforderungen enthalten. Ein bestehendes amtliches Registrierungssystem würde somit insbesondere den Fachkundenachweis der fachlich kompetenten Reparateure gegenüber dem Hersteller, etc. von betroffenen Ökodesign-Produkten vereinfachen.

Ferner ist der Eintrag in ein solches amtliches Registrierungssystem, wie in Satz 2 dieser Vorschrift bekräftigt wird, bei weitem nicht die alleinige Möglichkeit des Nachweises der Fachkunde gegenüber dem Hersteller, seinem Bevollmächtigten oder dem Einführer. So wären u.a. auch geeignete Studienabschlüsse oder Schulungsnachweise als entsprechende Nachweise im Sinne dieser Vorschrift zu bewerten, sofern die Betroffenen nicht nach § 7 Absatz 2 Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, bereits in die Handwerksrolle eingetragen worden sind. Desweiteren kann es sich auch um die Bescheinigung als elektrotechnisch unterwiesene Person oder als Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten oder auch um sonstige Zertifikate handeln. Wie bereits unter Absatz 1 ausgeführt, könnte der nach Absatz 1 Nummer 2 verlangte Nachweis beispielsweise auch durch eine Eigenerklärung des fachlich kompetenten Reparateurs erbracht werden.

Zu Absatz 3

Für viele Gewerbe, die Reparaturen von Ökodesign-Produkten anbieten, besteht eine Zulassungspflicht (etwa Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Feinmechaniker und Installateure und Gewerbe, die für diese wesentliche Tätigkeiten erbringen).

Gemäß § 6 Absatz 1 Handwerksordnung werden zulassungspflichtige Handwerke bei der Handwerkskammer in einem Verzeichnis, der Handwerksrolle, geführt und eingetragen und als Bescheinigung der Eintragung wird eine Handwerkskarte ausgestellt (s. § 10 Absatz 2 S. 1 HwO).

In §§ 7ff. der Handwerksordnung sind die Anforderungen für die Aufnahme in die Handwerksrolle spezifiziert. Voraussetzung ist in der Regel das Bestehen der Meisterprüfung. Für zulassungspflichtige Handwerke wäre also für den Eintrag in die entsprechenden Verzeichnisse bereits die erforderliche Fachkunde nachgewiesen. Weitere Voraussetzungen wie bspw. Verfahren, Auskunftspflichten und Sanktionen bei Verstößen sind ebenfalls bereits klar geregelt. Die handwerksrechtlichen Verzeichnisse

stellen daher nach Ansicht des Gesetzgebers bereits ein amtliches Registrierungssystem im Sinne dieser Vorschrift dar.

Auch für die zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe hat die Handwerkskammer gem. § 19 Handwerksordnung ein vergleichbares Verzeichnis zu führen. Eine Anlehnung an die bestehenden handwerksrechtlichen Vorschriften wird daher vorgenommen.

Für nicht handwerkliche Gewerbebetriebe (z.B. Fachhändler) und nicht-gewerbliche Repa-rateure (z.B. Repair-Cafés) besteht bisher keine Pflicht zur Registrierung. Diese müsste entweder neu durch den Gesetzgeber geschaffen werden – zusammen mit einer register-führenden Stelle soweit sich die Pflicht nicht auf ein bereits existierendes Register bezie-hen soll. Die Fachkunde müsste individuell nachgewiesen und von einer staatlichen oder beauftragten Stelle geprüft und protokolliert werden. Die Schaffung einer solchen zusätzlichen staatlichen Stelle wäre jedoch nicht verhältnismäßig. Wegen des geringeren Eingriffs und Erfüllungsaufwands wäre daher eine freiwillige Registrierungsmöglichkeit vorzuziehen. Die Schaffung einer solchen freiwilligen Stelle durch die Zivilgesellschaft auf freiwilliger Basis wird durch diesen Paragraphen nicht behindert.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift soll das Einhalten, der für das Ökodesign-Produkt geltenden Ressourceneffizienz-Anforderungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 durch die Hersteller, deren Bevollmächtigte oder Einführer sicherstellen. Fachlich kompetenten Reparateuren wird somit zukünftig die Rechtsdurchsetzung des Zugangs zu den entsprechenden Ersatzteilen und Reparaturinformationen ermöglicht.

Zu Absatz 5

Seitens des Gesetzgebers erfolgt in der Vorschrift eine Klarstellung gegenüber den Herstellern, deren Bevollmächtigte oder Einführer, dass zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe, bei Nachweis eines geeigneten Versicherungsschutzes nach Absatz 1 Nummer 3 (der die Haftung im Zusammenhang mit ihrer Reparatur-Tätigkeit abdeckt), der Zugang zu den für fachlich kompetenten Reparateuren vorgesehenen Ersatzteilen und Informationen nicht verwehrt werden darf.

Hintergrund für diese Regelung ist, dass zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe, die beispielsweise Reparaturdienstleistungen für Ökodesign-Produkte im Wege des Nebenerwerbs anbieten, ebenfalls Zugang zu den entsprechenden Ersatzteilen und Reparaturinformationen für fachlich kompetente Reparateure erhalten sollen.

Die Frage der Geeignetheit von zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerbe als fachlich kompetenter Reparateure wird weiter an das Vorhandensein einer entsprechenden Versicherung nach Absatz Nummer 3 geknüpft. Wenn Versicherungsunternehmen die betroffenen zulassungsfreien Handwerke handwerksähnlichen Gewerbe als geeignet ansieht, Reparaturen fachlich kompetent durchzuführen und sie entsprechend versichert, dann ist dies auch vom Hersteller, seinem Bevollmächtigten oder dem Einführer eines Produktes zu akzeptieren.

Daneben eröffnet diese Regelung jedoch auch die Möglichkeit für den Hersteller, deren Bevollmächtigten oder den Einführer eines Ökodesign-Produktes, bei Zweifeln an der Fachkunde der betroffenen zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe, diese zu beraten und ggf. andere Lösungen aufzuzeigen.

Zu Absatz 6

Unter Anerkennung der zivilgesellschaftlichen Bedeutung der Reparaturinitiativen einschließlich der Repair-Cafés wird mit dieser Vorschrift eine Klarstellung gegenüber den Herstellern, deren Bevollmächtigte oder Einführer klargestellt, dass nicht-gewerblichen Reparateuren, bei Nachweis eines geeigneten Versicherungsschutzes nach Absatz 1 Nummer 3 (der die Haftung im Zusammenhang mit ihrer Reparatur-Tätigkeit abdeckt), der

Zugang zu den für fachlich kompetenten Reparateuren vorgesehenen Ersatzteilen und Informationen nicht verwehrt werden darf.

In der Praxis wird diese Vorschrift dazu führen, dass Vertreter von Reparaturinitiativen, einschließlich Repair-Cafés, gegenüber dem Hersteller, dessen Bevollmächtigten oder dem Einführer eines Ökodesign-Produktes lediglich nachweisen müssen, dass sie Mitglied oder Teilnehmer einer solchen Reparaturinitiative sind und über einen entsprechenden Versicherungsschutz (s. Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 7) verfügen.

Damit wird auch hier die Frage der Geeignetheit als fachlich kompetenter Reparateur an das Vorhandensein einer entsprechenden Versicherung nach Absatz 1 Nummer 3 geknüpft. Wenn ein Versicherungsunternehmen den betroffenen nicht-gewerblichen Reparateur als geeignet ansieht Reparaturen fachlich kompetent durchzuführen und dem nicht-gewerblichen Reparateur entsprechend versichert, dann ist dies auch vom Hersteller, seinem Bevollmächtigten oder dem Einführer eines Produktes zu akzeptieren.

Daneben eröffnet diese Regelung jedoch auch die Möglichkeit für den Hersteller, deren Bevollmächtigten oder den Einführer eines Ökodesign-Produktes, bei Zweifeln an der Fachkunde der betroffenen Person, diese entsprechend zu beraten oder alternative Lösungen aufzuzeigen.

Zu Absatz 7

Diese Vorschrift stellt die Möglichkeiten der Art und Ausgestaltung des Versicherungsschutzes nach Absatz 1 Nummer 3 für zulassungsfreie Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Gewerbebetriebe sowie nicht-gewerbliche Reparateure klar.

Zu Abschnitt 3 (Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1781)

Regelungsinhalt dieses Abschnittes ist die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1781. In Ermangelung von bislang hierzu erlassenen Rechtsakten nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b dieses Gesetzes, beschränkt sich die Durchführung derzeit lediglich auf die zwingend national umzusetzenden Aspekte der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen nach Kapitel IX der Verordnung (EU) 2024/1781

Zu § 16 (Notifizierende Behörde)

In begründeten Fällen kann die Europäische Kommission durch einen Rechtsakt nach § 2 die Prüfung der Konformität eines Produktes auch durch eine unabhängige Stelle (sog. notifizierte Stelle) verlangen. Für diesen Fall regelt diese Vorschrift wie die dafür zuständigen (notifizierten) Stellen bestimmt werden, welche Anforderungen sie erfüllen müssen und wie sie überwacht werden.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift bestimmt, dass die Aufgabe der notifizierenden Behörde von den Ländern wahrgenommen werden soll. Weiteres ergibt sich aus den Bestimmungen des Artikels 49 der Verordnung (EU) 2024/1781. Dort wird auch normiert, dass eine notifizierende Behörde benannt wird, die für die "Errichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen" zuständig ist. Die Europäische Kommission hat gegenüber der Bundesregierung dargelegt, dass es sich dabei nicht um "eine einzige" Behörde je Mitgliedsstaat handeln muss.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift ermächtigt die notifizierenden Behörden der in dieser Vorschrift benannten Akkreditierungsstelle bzw. den Marktüberwachungsbehörden die für deren Aufgabenerfüllung erforderliche Unterlagen auf deren Anforderung zu übermitteln.

Zu § 17 (Akkreditierungsstelle)

Zu Absatz 1

Gemäß dieses Absatzes die Bewertung Überwachung erfolgt und Konformitätsbewertungsstellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH. Die Tätigkeiten erfolgen dabei Einklang mit Europäischen im der Marktüberwachungsverordnung und dem Akkreditierungsstellengesetz.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift legt die konkreten Anforderungen fest, die durch die Konformitätsbewertungsstellen einzuhalten sind und die im Rahmen der Bewertung und Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen zu prüfen und beachten sind.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift gibt der Akkreditierungsstelle die Möglichkeit, die Akkreditierung, die im Rahmen der Bewertung erteilt wird, mit Auflagen oder einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Zudem ist die Akkreditierung zu befristen.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift gibt der Akkreditierungsstelle das Recht, Anordnungen im Einzelfall zu erlassen, wenn dies erforderlich ist, um festgestellte Mängel zu beseitigen oder künftige Verstöße zu verhindern.

Zu § 18 (Anträge auf Notifizierung, Erteilung der Befugnis)

Diese Vorschrift regelt das Antragsverfahren und die Bedingungen zur Erteilung der Befugnis, als notifizierte Stelle tätig werden zu können.

Zu Absatz 1

Gemäß dieser Vorschrift können Konformitätsbewertungsstellen bei der notifizierenden Behörde die Befugnis beantragen, als notifizierte Stellen agieren zu dürfen. Die Anträge müssen die erforderlichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen nach Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1781 enthalten.

Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1781 lässt zu, dass die Aufgabe der Bewertung und Überwachung auch auf die nationale Akkreditierungsstelle übertragen werden kann. Im Einklang damit kann hE auch festgelegt werden, dass im Falle der Übertragung der Aufgabe an die nationale Akkreditierungsstelle auch zwingend eine Akkreditierungsurkunde verlangt werden kann; denn einen anderen Nachweis erteilt die nationale Akkreditierungsstelle nicht (s. Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

Auch spricht Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1781 davon, dass "ggf." eine Akkreditierungsurkunde vorzulegen ist. Das "ggf." bezieht sich dann auf den Fall, dass eine Aufgabenübertragung an die nationale Akkreditierungsstelle vorgenommen wurde, so dass der Fall, dass diese nicht vorgelegt werden kann (vgl. Absatz 3), durch die Aufgabenübertragung an die nationale Akkreditierungsstelle gar nicht eintreten kann.

Zu Absatz 2

Die Befugnis, als notifizierte Stelle tätig zu werden, ist von der notifizierenden Behörde nach zu erteilen, wenn eine Bewertung durch die Akkreditierungsstelle erfolgt und mit einer Akkreditierungsurkunde abgeschlossen wurde. Die notifizierende Behörde notifiziert die Konformitätsbewertungsstelle über das elektronische Notifizierungsinstrument der Europäischen Kommission (NANDO).

Zu Absatz 3

Die Befugnis wird unter der Bedingung erteilt, dass weder die Europäische Kommission noch andere EU-Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Wochen nach der Notifizierung Einwände erheben. Die Befugnis kann im Ermessen der notifizierenden Behörde mit

weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden, befristet sein und unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nachträglichen Auflagen erteilt werden.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift gibt der Akkreditierungsstelle das Recht, im Einzelfall die notwendigen Anordnungen zu treffen, damit festgestellte Mängel beseitigt und künftige Verstöße verhindert werden.

Zu § 19 (Einspruch gegen Entscheidungen notifizierter Stellen)

Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass ein Einspruchsverfahren gegen die Entscheidungen notifizierter Stellen vorhanden ist.

Auch wenn die Verordnung (EU) 2024/1781 selbst – anders als Artikel 34 der Verordnung (EU) 2023/1542 – hierzu keine Anforderungen stellt, so scheint eine grundsätzliche Regelung des Sachverhaltes erforderlich.

Durch das verpflichtende Vorhalten eines Einspruchsverfahrens werden verwaltungsrechtliche Grundsätze gewahrt. Da die Entscheidungen der notifizierenden Stellen teilweise erhebliche Auswirkungen auf die Hersteller, etc. haben können, müssen ihre Entscheidungen auch überprüfbar ausgestaltet sein. Ein Einspruchsverfahren ist zudem geeignet anderweitig unmittelbar notwendige u.U. langwierige und kostenintensive Rechtsstreitverfahren zu vermeiden.

Weiterhin werden Informationspflichten gegenüber der notifizierenden Behörde genannt. Das Einspruchsverfahren wird durch die Akkreditierungsstelle überwacht.

Zu Abschnitt 4 (Ordnungswidrigkeiten und Sanktionen)

Der Regelungsinhalt dieses Abschnittes sind die verpflichtend vorzuhaltenden Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Ökodesign-Anforderungen nach der Richtlinie 2009/125/EG sowie der Verordnung (EU) 2024/1781. Es handelt sich dabei um eine inhaltliche Weiterentwicklung der bisherigen Regelungen des § 13 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung. Dabei wurden insbesondere notwendige Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1020 und des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1723) berücksichtigt.

Zu § 20 (Bußgeldvorschriften)

Die hier festgelegten Bußgeldvorschriften ergänzen die Marktüberwachung und dienen der Umsetzung von Artikel 20 der Richtlinie 2009/125/EG sowie der Durchführung von Artikel 74 der Verordnung (EU) 2024/1781.

Für den Fall von Verstößen gegen die mit Rechtsvorschrift festgelegen Anforderungen gemäß § 8 Absatz 1 kann nicht in der jeweiligen Rechtsvorschrift selbst, sondern erst durch Rechtsverordnung gemäß § 3 Absatz 1 ein Bußgeld angedroht werden. Andernfalls würde in unzulässiger Weise dem Verordnungsgeber der EU die Möglichkeit eröffnet in die nationale Kompetenz Ordnungswidrigkeiten angemessen zu sanktionieren eingegriffen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift listet alle Ordnungswidrigkeitentatbestände nach diesem Gesetz auf. Die entsprechenden Regelungen dienen somit der Förderung der Rechtstreue der betroffenen Wirtschaftsakteure.

Der Regelungsinhalt der Nummern 1 und 3 bis 5 orientiert sich dabei am Regelungsinhalt von Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 und 6 des § 13 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Die Nummer 2 wurde neu eingeführt um Verstöße gegen die Aufbewahrungspflichten nach § 7 Absatz 4 ebenfalls durch die zuständigen Behörden sanktionierbar zu machen.

Hierbei gilt zwingend zu beachten, dass rechtstreue Wirtschaftsakteure fristaerechten Aufbewahrung Eigeninteresse an der Unterlagen Konformitätsbewertung nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und der abgegebenen Konformitätserklärung haben. Diese Unterlagen werden von den zuständigen Behörden zur Kontrolle der Konformität der entsprechenden Ökodesign-Produkte herangezogen. Da der Zeitpunkt der Kontrolle auch noch Jahre nach dem ersten Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme des kontrollierten Ökodesign-Produktes liegen kann, liegt es im Interesse der Wirtschaftsakteure die Konformität des kontrollierten Ökodesign-Produktes auch noch zum Zeitpunkt der Kontrolle mit Hilfe der benannten Unterlagen nachweisen zu können.

Die Nummer 6 wurde neu etabliert um die neu eingeführten Regelungen zur Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1781 sanktionierbar zu machen.

Zu Absatz 2

Die Frage nach einer Sanktionierung der Wirtschaftsakteure und ggf. nach ihrer Höhe obliegt der Entscheidung der Marktüberwachung. Vor dem Hintergrund, dass jede der benannten Ordnungswidrigkeiten zu einem Schaden beim Nutzer eines Ökodesign-Produktes führt und gleichzeitig, durch einen gesteigerten direkten oder indirekten Energie- und Ressourcenverbrauch, auch einen ggf. nicht wiedergutzumachenden Schaden an der Umwelt verursacht, sind die Sanktionen entsprechend gewählt.

Dieser Absatz differenziert daher die Höhe des Bußgeldes je nach Art (und damit implizit) Schwere des Verstoßes und legt dementsprechend zwei unterschiedliche Höchstbeträge von hunderrtausend und zehntausend Euro fest.

Die Höhe der Beträge orientiert sich dabei an der vergleichbaren Höhe der Beträge des Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1723). Zudem können wirtschaftliche Vorteile, die aus Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz erlangt werden, bereits nach allgemeinen Regeln abgeschöpft werden (s. § 17 Absatz 4, §§ 29a und 30 Absatz 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist).

Zu § 21 (Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge)

Um das Vertrauen in die in Verkehr gebrachten Ökodesign-Produkte zu stärken, insbesondere im Hinblick auf ihre Konformität mit Ökodesign-Anforderungen, muss sich die Öffentlichkeit sicher sein können, dass Wirtschaftsteilnehmer, die nicht konforme Ökodesign-Produkte in Verkehr bringen, mit Sanktionen belegt werden.

Die Mitgliedstaaten werden daher durch Artikel 74 der Verordnung (EU) 2024/1781 unmittelbar verpflichtet, Vorschriften über mögliche Sanktionen zu erlassen (im Falle von Artikel 74 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1781 betreffend den zeitlich befristeten Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge), die bei Verstößen gegen die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b genannten Rechtsakte sowie bei Verstößen gegen Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2024/1781 zu verhängen sind.

Neben der hier eingeführten Vorschrift ist dementsprechend eine Folgeänderung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist (s. a. Artikel 3 des Mantelgesetzes) erforderlich.

Zu Absatz 1

Die vorgesehene Sanktion soll wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. In Würdigung der Schwere der Verstöße wird vom Gesetzgeber daher eine Mindestschwelle von siebentausendfünfhundert Euro für den Ausschlussgrund im Sinne der Regelung festgelegt.

Eingedenk der Vorschriften des § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes und § 17 Absatz 3 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, werden mit diesem Schwellenwert sowohl schwerwiegende Verstöße gegen Kennzeichnungs- und Mitwirkungspflichten der Hersteller von Ökodesign-Produkten als auch entsprechende Verstöße gegen Ökodesign-Anforderungen abgedeckt.

Ferner ist zu beachten, dass ein Ausschlussgrund nach Satz 1 des Absatzes nur bei Verstößen nach § 20 Absatz 1 gegen Anforderungen aus einem in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b genannten Rechtsaktes sowie bei Verstößen gegen unmittelbare Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2024/1781 vorliegen kann. Auftraggeber im Sinne der §§ 99 bis 101 des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, haben dies bei der Prüfung eines möglichen Ausschlusses eines Unternehmens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren zu berücksichtigen..

Zu Absatz 2

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die Möglichkeit des Ausschlusses in Angleichung an § 126 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, auf einen Zeitraum von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft begrenzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes)

Das Änderungsgesetz dient der Anpassung an geltendes EU-Recht, mit dem Ziel, die Marktüberwachungsbehörden beim Vollzug der EU-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EU) 2017/1369 zu unterstützen, der Abschaffung der Sofortmaßnahme "Nationales Effizienzlabel von Heizungsaltanlagen" aus dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE), der von der Bundesregierung am 3. Dezember 2014 verabschiedet wurde, sowie redaktionellen Anpassungen bezüglich der Behördenbezeichnungen.

Zu Nummer 1

Die Angabe "Kraftfahrzeug" wird im Titel des Gesetzes sowie an allen anderen relevanten Stellen im Gesetz gegen die Angabe "Personenkraftwagen" ausgetauscht. Hintergrund ist, dass die Definition in § 2 Abs, 1 Nr. 1 lit. b) auf Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 1999/94/EG verweist, die den Begriff des "Personenkraftwagens" definiert. Dementsprechend stellt auch die deutsche Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnung (Pkw-EnVKV), die der Umsetzung der Richtlinie 1999/94/EG dient, auf den Personenkraftwagen ab. Mit der Anpassung wird folglich Rechtskonsistenz hergestellt.

Zu Nummer 2

Die Inhaltsübersicht wird angepasst und redaktionell gekürzt um die abzuschaffenden § 17 bis 19 und die dadurch entfallenden Anlagen 1 bis 3 (bisherige Anlage 4 wird zu Anlage 1).

Zu Nummer 3 Buchstabe a und Buchstabe b

Der bisherige in § 1 Absatz 2 sonderdefinierte Anwendungsbereich für gebrauchte Produk-te (Heizungsaltgeräte) entfällt aufgrund der Abschaffung der § 17 bis 19. Der bisherige § 1 Absatz 3 (Nicht-Anwendungsbereich des Gesetzes) wird zum neuen Absatz 2. Damit wer-den künftig wieder alle gebrauchten Produkte vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Zu Nummer 4

Der § 2 wird der besseren Übersicht halber komplett neu verfasst, da zahlreiche Definitionen, die im übergeordneten EU-Recht (Marktüberwachungsverordnung, Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, EU-Reifenkennzeichnungsverordnung, Gesetz über digitale Dienste) bereits enthalten sind, inzwischen entfallen können und zahlreiche Definitionen aktualisiert bzw. redaktionell angepasst werden müssen.

Während Absatz 1 die verbliebenen, teils aktualisierten Definitionen dieses Gesetzes enthält, wird auf jene für dieses Gesetz notwendigen Begriffe, die im EU-Recht bereits definiert sind, im neuen Absatz 2 guer verwiesen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Ersetzung der Bezeichnung "Kraftfahrzeug" durch "Personenkraftwagen" (vgl. Nummer 1).

Zu Buchstabe b

Abfolge der Regelungsinhalte durch neue Buchstaben-Zuordnung b und c verändert. Damit rechtssystematische Angleichung an alle anderen Fundstellen im Gesetz, bei der die Abfolge der Regelungsinhalte jeweils a) energieverbrauchsrelevante Produkte, b) Personenkraftwagen und c) Reifen ist. Da auf diese Fundstelle in anderen Rechtsakten nicht verwiesen wird, sind Folgeanpassungen nicht notwendig.

Bezüglich Revision b: Ersetzung der Bezeichnung "Kraftfahrzeug" durch "Personenkraftwagen" (vgl. Nummer 1).

Bezüglich Revision c: Aktualisierung der EU-Norm.

Zu Buchstabe c

In § 3 Absatz 4 wurden die Rechtsgrundlage aktualisiert und zur besseren Lesbarkeit redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeanpassung durch Ersatz bzw. Streichung der §§ 16 bis 19 einschließlich des Wegfalls der bisherigen Anlagen 1 bis 3.

Zu Buchstabe e

Entfernung der Angabe "nach Satz 2", da nicht korrekt und entbehrlich.

Zu Buchstabe f

Auf Wunsch der Länder stellt in § 3 ein neuer Absatz 5 durch Verweis auf geltende Vorgaben nach Absatz 1 klar, dass Händler einer Mitwirkungspflicht unterliegen, infolge derer sie hinsichtlich der Energieverbrauchskennzeichnung offensichtlich nicht rechtskonforme Produkte nicht auf dem Markt bereitstellen dürfen. Damit sollen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie rechtskonform agierende Lieferanten vor betrügerischem Vorgehen geschützt und Marktüberwachungsbehörden zum Handeln ermächtigt werden.

Zu Nummer 6

Ersetzung der Bezeichnung "Kraftfahrzeug" durch "Personenkraftwagen" (vgl. Nummer 1) sowie redaktionelle Änderungen der Behördennamen.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Aktualisierung der Rechtsnorm.

Zu Nummer 8

Neufassung der §§ 8 bis 11 aufgrund zwischenzeitlich neu hinzugetretener nationaler und EU-Rechtsakte, auf die nun mitunter direkt verwiesen wird.

Bezüglich § 8 Absatz 1: Neuer Rechtsverweis auf die zwischenzeitlich neu in Kraft getretene, unmittelbar geltende EU-Marktüberwachungsverordnung VO (EU) 2019/1020 bezüglich Vorgaben für die Marktüberwachungsbehörden zu Stichprobben.

Bezüglich § 8 Absatz 2: Neuer Rechtsverweis auf das zwischenzeitlich neu in Kraft getretene Marktüberwachungsgesetz bezüglich Vorgaben zu den durch

Marktüberwachungsbehörden zu ergreifenden Maßnahmen im Verdachtsfalle von Nicht-Konformität.

Bezüglich § 8 Absatz 3: Neuer Rechtsverweis auf das zwischenzeitlich neu in Kraft getretene Marktüberwachungsgesetz bezüglich Vorgaben zu den durch Marktüberwachungsbehörden zu ergreifenden Maßnahmen im Falle festgestellteter Nicht-Konformität.

Die bisherigen Abätze 4 und 5 entfallen, da die bisherigen Regelungen für Marktüberwachungsbehörden nun direkt in der unmittelbar geltenden EU-Marktüberwachungsverordnung VO (EU) 2019/1020 geregelt sind.

Bezüglich § 8, neuer Absatz 4: Der bisherige Absatz 6 wird in redaktionell angepasster Form neuer Absatz 4.

Bezüglich § 9 Absatz 1: Redaktionelle Folgeanpassung bezüglich des hier nicht mehr zu berücksichtigenden früheren § 8 Absatz 4.

Bezüglich § 9 Absatz 2: Die bislang in diesem Absatz und im § 10 Absatz 4 beschriebenen Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten für Wirtschaftsakteure werden nunmehr im § 10 des Marktüberwachungsgesetzes geregelt. Entsprechend verweist der neue Absatz 2 hierauf.

Bezüglich § 9 Absatz 3: Der Rechtsverweis der bisherigen Regelung war nicht mehr gültig und wird gestrichen.

Bezüglich § 10 Absatz 1: Die bisherigen Absätze 1 bis 3 entfallen, da Betretensrechte Produktprüfungsbefugnisse und etwaige Kostenerstattungsansprüche von Marktüberwachungsbehörden und ihren Beauftragten bzw. Rechte Marktüberwachungsbehörden zum Ziehen von Proben und Mustern sowie zum Einholen von Unterlagen und Informationen nunmehr im Marktüberwachunggesetz geregelt sind. Der neue Absatz 1 Satz 1 verweist demzufolge hinsichtlich der Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden auf den § 7 des Marktüberwachungsgesetzes, verdeutlicht in Satz 2 die Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten für die Wirtschaftsakteure und trägt mit Satz 3 dem Wunsch der Länder Rechnung, bezüglich der Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden den Einsatz sog. Webcrawler-Software und KI-Tools explizit zu erwähnen.

Bezüglich § 10 Absatz 2: Der bisherige Absatz 5 wird in redaktionell angepasster Form neuer Absatz 2. Der Begriffsverweis "Inbetriebnahme" erfolgt nun direkt über die übergeordnete und unmittelbar geltende EU-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung EU (VO) 2017/1369.

Bezüglich § 11 Absatz 1: Die bisherigen Absätze 1 bis 3 wurden zusammengefasst und neu formuliert, da das standardmäßige Meldeverfahren bei Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden nach Vorgaben des Marktüberwachungsgesetzes zu erfolgen hat. Für die in diesem Gesetz umfassten Produkte werden abweichende Meldewege vorgesehen und in den Nummern 1 bis 3 geregelt.

Bezüglich § 11 Absatz 2: Die Regelung für den Informationsaustausch wird gegenüber der Vorgängerregelung verbindlicher geregelt (Soll-Bestimmung), um den Digitalisierungsprozess zu unterstützen.

Zu Nummer 9

Ersetzung der Bezeichnung "Kraftfahrzeug" durch "Personenkraftwagen" (vgl. Nummer 1).

Zu Nummer 10

Der neue Absatz 5 regelt, dass Berichts- und Informationspflichten der obersten Landesbehörden gegenüber der beauftragten Stelle bzw. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg nachgekommen werden sollen, um den Digitalisierungsprozess zu unterstützen.

Zu Nummer 11

Bei der Aufgabenbeschreibung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als beauftragte Stelle wird hinsichtlich des bereitzustellenden Informationsangebots ergänzend klargestellt, dass dieses neben den Wirtschaftsakteuren auch der interessierten Öffentlichkeit gilt.

Zu Nummer 12

Der § 15 Absatz 1 wird hinsichtlich der Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgrund des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Marktüberwachungsgesetzes und dort bereits formulierter Rechtsvorgaben in Teilen angepasst.

Zu Buchstabe a

Bezüglich § 15 Absatz 1 Nummer 2: Diese Regelung wird gestrichen, da diese nunmehr im § 7 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes enthalten ist.

Zu Buchstabe b

Bezüglich § 15 Absatz 1 Nummer 3: Redaktionelle Folgeänderung hinsichtlich der Absatznummerierung (vgl. Änderungsbefehl Nummer 8 bezüglich § 10 Absatz 2).

Zu Buchstabe c

Bezüglich § 15 Absatz 1 Nummer 4: Redaktionelle Folgeänderung hinsichtlich der Absatznummerierung (vgl. Änderungsbefehl Nummer 8 bezüglich § 10 Absatz 2).

Zu Nummer 13

Redaktionelle Anpassung des Abschnittsnamens. Durch Abschaffung der Maßnahme "Na-tionales Effizienzlabel für Heizungsaltanlagen" verändert sich auch der in § 1 behandelte Anwendungsbereich (vgl. Nummer 3) des Gesetzes. In der Folge werden im Abschnitt 3 keine gebrauchten Produkte mehr behandelt, sondern stattdessen eine "Übergangsrege-lung" für die geordnete Abschaffung der Maßnahme. Entsprechend wurde die Überschrift des Abschnitts 3 angepasst.

Zu Nummer 14 und zu Nummer 15

Durch Ersetzung des § 16 und Streichung der §§ 17 bis 19 wird sowohl die optionale als auch die verpflichtende Energieverbrauchskennzeichnung von Heizungsaltanlagen mittels Effizienzlabeln abgeschafft. Stattdessen regelt der neue § 16 nunmehr, bis zu welchem Datum bisher verpflichtete bevollmächtige Bezirksschornsteinfeger ihre erworbenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Sinne einer geordneten Übergangslösung geltend machen können.

Die ineffektive Maßnahme "Nationales Heizungslabel" wird beendet, um öffentliche Mittel einzusparen und bislang rechtlich verpflichtete Bezirksschornsteinfeger von einer Bürokratielast zu befreien.

Seit 01.01.2016 besteht nach § 16 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes die Möglichkeit und seit 01.01.2017 nach § 17 die Pflicht zur Kennzeichnung der Energieeffizi-enz von Heizungsaltanlagen in privaten Haushalten durch ein Energieeffizienzlabel, sofern die Heizungen vor mindestens 15 Jahren hergestellt wurden. Die verpflichtende Kenn-zeichnung findet im Rahmen der Feuerstättenschau durch Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger statt und ist mit der Zahlung einer pauschalen Aufwandentschädigung durch den Bund verknüpft. Begleitet wird die Anbringung der Kennzeichnung durch die Übergabe einer Informationsbroschüre. Mit dem nationalen Effizienzlabel sollten Verbraucher, in Analogie zum EU-Energieeffizienzlabel für Neugeräte, über den Effizienzstatus ihres alten Heizgerätes informiert werden. Das Effizienzlabel verfolgte dabei das Ziel, die Motivation der Verbraucher zum Austausch alter ineffizienter Heizgeräte zu erhöhen. Hierdurch sollte die Austauschrate für Heizgeräte erhöht und die Kaufentscheidung für besonders effiziente Neugeräte positiv beeinflusst werden.

Bis Mai 2025 wurde an rund 9,5 Millionen Heizungsaltgeräten mit einem Mindestalter von 15 Jahren, mithin rund 70 Prozent des betroffenen deutschen Heizungsgerätebestandes, ein Energieeffizienzlabel angebracht.

Eine Evaluation aus dem Jahr 2020 bestätigt der Maßnahme eine insgesamt positive, jedoch geringe Wirkung. Die Anzahl der ausgelösten Kesseltausche und die Energieeinsparungen blieben deutlich hinter den ursprünglichen Maßnahmenzielen laut NAPE zurück.

Aufgrund der relativ hohen Kosten der Maßnahme im Verhältnis zu dem noch zu erwartenden geringem zukünftigen Nutzen, insbesondere vor dem Hintergrund neuer ordnungsrechtlicher Vorgaben (GEG-Novelle 2023), Überarbeitung der delegierten Verordnung (EU) 813/2013) und alternativer Kommunikationsmaßnahmen (u. a. Energiewechselkampagne), soll die Maßnahme beendet werden.

Zu Nummer 16

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Nummern 14 und 15 (obsolete Anlagen werden entfernt).

Zu Nummer 17

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 16 (Anlage wird zur einzig verbleibenden, nunmehr nicht-nummerierten Anlage).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Zu Nummer 1

Durch die Ergänzung in § 47k Absatz 5 Satz 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe die zur Veröffentlichung vorgesehenen Preisdaten nur zum Zweck der Verbraucherinformation weitergibt. Hintergrund sind u.a. Anfragen von Informationsdienstleistern auf Zulassung als Verbraucher-Informationsdienst, offensichtlich Preisdaten der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe für die Übermittlung an Marktbeteiligte der Mineralölwirtschaft abrufen wollten. Die nun vorgesehene Klarstellung durch das Wort "ausschließlich" entspricht dem 2012 in der Amtlichen Begründung zu § 47k Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers (BT-Drucksache 17/11386). Kraftfahrern soll über die Nutzung von Verbraucher-Informationsdiensten der Preisvergleich und eine fundierte Tankentscheidung ermöglicht werden, wodurch wiederum der Wettbewerb auf den relevanten Märkten gestärkt wird. Andere Ziele wie eine Erleichterung der Nutzung der Daten durch bestimmte Wirtschaftszweige, insbesondere durch die Mineralölwirtschaft, etwa mittels Einspeisung der Daten in eine Anwendung zur Steuerung der Kraftstoffpreise, verfolgt § 47k dagegen nicht. Dies würde Sinn und Zweck der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe konterkarieren. Dem entspricht auch die langjährige Praxis der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe, Daten ausschließlich zum Zweck der Verbraucherinformation zur Verfügung zu stellen und demgemäß Anträge auf Zulassung Verbraucher-Informationsdiensten abzulehnen, wenn die Einhaltung Zweckbestimmung nicht glaubhaft gemacht werden kann. Dies betrifft insbesondere Fälle. in denen Unternehmensverbindungen, Kundenbeziehungen oder Geschäftsmodelle darauf schließen lassen, dass für den Antragsteller ein besonderer Anreiz besteht, die Daten der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zur Information der Mineralölwirtschaft zu verwenden und/oder weiterzugeben.

Zu Nummer 2

Als Folgeänderung zum neuen fakultativen Ausschlussgrund (Vergabe öffentlicher Aufträge) in § 21 des Ökodesign-Gesetzes wird in § 124 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, der § 21 des Ökodesign-Gesetzes ergänzt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Marktüberwachungsgesetzes)

Zur Umsetzung der Vorschriften des geplanten § 5 nach Artikel 1 des Mantelgesetzes sowie von Artikel 2 Nummer 8 des Mantelgesetzes bezüglich der Anforderungen an die Mitteilungen ist diese Folgeänderung im Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1723) erforderlich.

Zu Artikel 5 (Änderung des Ökodesign-Gesetzes)

Diese Vorschrift führt die neu eingeführten Regelungen zur Vernichtung unverkaufter Verbraucherproduktenach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1781 durch. Um Verstöße hiergegen ab dem 19. Juli 2026 sanktionierbar zu machen, ist diese Änderung des Ökodesign-Gesetzes aus Artikel 1 des Mantelgesetzes erforderlich.

Die Höhe des, für einen Verstoß gegen die Regelungen zur Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte, möglichen Bußgeldes, entspricht der Höhe des möglichen Bußgeldes bei Verstößen nach § 8 des Ökodesign-Gesetzes und ist dabei im Einklang mit der Höhe eines möglichen Bußgeldes bei Verstößen nach § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Aufgrund der Aufhebung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung sind auch Folgeanpassungen beim Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBI. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, notwendig und werden mit diesem Artikel umgesetzt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Mineralöldatengesetzes)

Zu Nummer 1

Durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 20. Mai 2022 (BGBI. I S. 730) wurde in der Kurzbezeichnung des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung die Angabe "1975" gestrichen. Gemäß § 5 Bundes-Klimaschutzgesetz und gemäß Verordnung (EG) 1099/2008 (Energiestatistik) und Verordnung (EU) 2018/1999 (Governance-System für die Energieunion) in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) hat das Umweltbundesamt Berichtspflichten für die Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen, die eine Verwendung der Daten gemäß Mineralöldatengesetz erfordern. Eine Rechtsangleichung der Zweckbindung ist notwendig.

Zu Nummer 2

Die Begriffsbestimmung im neu aufgenommenen § 1a dient der Klarstellung, dass sich die Begriffe "Einfuhr" und "Ausfuhr" auf den Geltungsbereich des Gesetzes, mithin das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beziehen. Dieses Verständnis lag den Begriffen bei Erlass des Mineralöldatengesetzes im Jahr 1988 zugrunde (vgl. § 8 Absatz 1 und § 23 Absatz 1 Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1986, BGBl. I S. 2671). Mit der Klarstellung sollen Missverständnisse vermieden werden, insbesondere bei den nach § 3 Meldepflichtigen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind. Aufgrund der im Vergleich zum Jahr 1988 verstärkten europäischen Integration werden die Begriffe "Einfuhr" und "Ausfuhr" inzwischen in der Regel für Im- und Exporte in das bzw. aus dem Gebiet der Europäischen Union verwendet (vgl. § 2 Absatz 3 und Absatz 11 Außenwirtschaftsgesetz). Die Begriffsbestimmung dient der Rechtsklarheit. Denn die Worte "ein- und ausführen" stehen in den Nummern 1 und 2 für sich, da sie, anders als die Worte "fördern" und "herstellen", grammatikalisch nicht mit der Angabe "im Geltungsbereich dieses Gesetzes" verknüpft sind.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 dient der Übersichtlichkeit. In Absatz 1 werden zwei Angaben eingefügt. Mit der Einfügung der Angabe "in der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder im Königreich Norwegen ansässig ist und" im Satzteil vor der Nummer 1 wird der Kreis der nach § 2 Absatz 1 Meldepflichtigen angepasst. Er wird an den Mitgliederkreis des Erdölbevorratungsverbandes angeglichen (vgl. § 13 Absatz 1 Erdölbevorratungsgesetz), so dass nun alle, auch die im Ausland ansässigen Pflichtmitglieder des Erdölbevorratungsverbandes, nicht nur nach § 33 Absatz 1 Erdölbevorratungsgesetz, sondern auch nach § 2 Absatz 1 Mineralöldatengesetz-Entwurf meldepflichtig sind. Ein solcher Gleichlauf der Meldepflichten bestand für die Erdölbevorratungsverbandes Pflichtmitglieder des bis zur Novellierung Erdölbevorratungsgesetzes und des Mineralöldatengesetzes durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2874, vgl. zuletzt BT-Drs. 17/7519 S. 6 vom 26.10.2011). Im Vergleich zur Regelung im Erdölbevorratungsgesetz wird durch § 2 Absatz 1 Mineralöldatengesetz-Entwurf der Kreis der Meldepflichtigen jedoch weiter gefasst. Meldepflichtig sind auch Unternehmen, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ansässig sind. Abgesehen davon bezieht sich die Meldepflicht nicht nur auf die Einfuhr oder die Herstellung der Erdölerzeugnisse Ottokraftstoff, Dieselkraftstoff, Heizöl Extra Leicht und Flugturbinenkraftstoff, sondern auch auf die in § 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten der Förderung, Ein- und Ausfuhr von Rohöl und der Ein- und Ausfuhr von Erdölerzeugnissen sowie deren Herstellung, damit sind Angaben für eine Vielzahl von Arten von Erdölerzeugnissen zu machen. Im Gegenzug werden die inländischen Unternehmen, die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Mineralöldatengesetz infolge des Erwerbs von Erdöl und Erdölerzeugnissen von einem Ausländer, der diese Waren nicht aufgrund eines Einfuhrvertrags (vgl. hierzu unten Nummer 3 Buchstabe c) ins Inland importiert hat. meldepflichtig sind, von der Meldepflicht entbunden. Auch ist nicht länger der letzte inländische Lagerhalter meldepflichtig, wenn der ausländische Importeur - ohne zugrundeliegenden Einfuhrvertrag - das Erdöl oder die Erdölerzeugnisse ins Inland Ausländer verkauft (vgl. verbringt und an einen § 2 Absatz 4 Mineralöldatengesetz). Künftig ist ein Lagerhalter nur meldepflichtig, wenn er in der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder dem Königreich Norwegen ansässig ist und von einem - wegen seines Sitzes in einem Drittland nicht meldepflichtigen - Importeur als erster Empfänger mit der Einlagerung im Inland beauftragt wird, ohne dass dem Import ein Einfuhrvertrag zugrunde lag.

Die Änderung der Zusammensetzung des Melderkreises soll zu einer verbesserten Datenlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle führen. Seit der Novellierung des Erdölbevorratungsgesetzes und des Mineralöldatengesetzes durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2874) besteht die Sorge, dass Einfuhren von Erdölerzeugnissen in die Bundesrepublik Deutschland mitunter nicht in der gebotenen Aktualität in den Mineralöldatenstatistiken des Bundesamtes für Wirtschaft und abgebildet werden. Während die im Ausfuhrkontrolle Ausland ansässigen Mitgliedsunternehmen dem Erdölbevorratungsverband die Einfuhren der in § 13 Erdölbevorratungsgesetz genannten Erdölerzeugnisse innerhalb Beitragssatzung nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Erdölbevorratungsgesetz festgelegten Fristen melden, können deren inländische Vertragspartner gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Mineralöldatengesetz dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Einfuhr erst anlässlich des Erwerbs melden. Zu einem zeitlichen Auseinanderfallen der Meldungen für Einfuhren von Ottokraftstoff, Dieselkraftstoff, Heizöl Extra Leicht und Flugturbinenkraftstoff nach Erdölbevorratungsgesetz und Mineralöldatengesetz kommt es insbesondere dann, wenn die ausländischen Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes die genannten Erdölerzeugnisse selbst ins Bundesgebiet einführen, dort zwischenlagern und nach und nach an inländische Vertragspartner verkaufen. Die Erweiterung des Kreises der

Meldepflichtigen im Mineralöldatengesetz ist auch deshalb angezeigt, weil immer mehr Gesellschaften, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder im Königreich Norwegen ansässig sind, in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden.

Mit der Einfügung der Angabe "oder an Hochseebunker, an die Binnenschifffahrt, die Luftfahrt, die chemische Industrie oder an die deutschen und ausländischen Streitkräfte abliefert" in Absatz 1 Nummer 2 sind nunmehr auch die in der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder im Königreich Norwegen Ansässigen meldepflichtig, wenn sie die Ablieferungen an Hochseebunker, an die Binnenschifffahrt, die Luftfahrt, die chemische Industrie oder an die deutschen und ausländischen Streitkräfte vornehmen, ohne als Ein- bzw. Ausführer oder Hersteller tätig zu sein. In den vergangenen Jahren haben sich Lücken im Berichtswesen zu den gesondert auszuweisenden Ablieferungen ergeben. Es ist daher anzunehmen, dass aufgrund von gesellschaftsrechtlichen Entflechtungen inzwischen auch Unternehmen, die keine Erdölerzeugnisse herstellen, ein- oder ausführen, die genannten Abnehmergruppen beliefern.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 ("Der Einfuhr und Ausfuhr steht das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich"), der aus der Zeit des Erlasses des Mineralöldatengesetzes im Jahre 1988 stammt, wurde gestrichen. Ausweislich der damaligen Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 11/2043 S. 6 vom 23.03.1988) sollte Absatz 2 sicherstel-len, dass auch der innerdeutsche Handel mit Erdöl und Erdölerzeugnissen in die Meldungen einbezogen wird. Diese Notwendigkeit ist seit dem 3. Oktober 1990 entfallen.

Zu Buchstabe c

Bei Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um den an den geänderten Absatz 1 angepassten bisherigen Absatz 3 Satz 1. Er regelt den Tatbestand, bei dem ein Vertrag über den Erwerb des Erdöls oder der Erdölerzeugnisse zum Zwecke der Einfuhr geschlossen wird. Da das Eigentum an dem Erdöl oder der Erdölerzeugnisse übergehen soll ("Erwerb"), wird es sich praktisch immer um einen Kaufvertrag handeln. In Anlehnung an das Außenwirtschaftsrecht (vgl. § 2 Absatz 10 Satz 2 Außenwirtschaftsgesetz und bereits § 23 Absatz 1 Satz 2 Außenwirtschaftsverordnung 1986) ordnet Absatz 2 Satz 1 eine gesetzliche Fiktion an: Selbst wenn der außerhalb des in Absatz 1 genannten Gebietes Ansässige die Einfuhrformalitäten durchführt, gilt nicht er als Einführer, sondern sein Vertragspartner (Käufer).

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 3 Satz 1 wurde ebenfalls an den geänderten Absatz 1 angepasst. Er knüpft tatbestandlich an die außerhalb der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Königreichs Norwegen ansässigen Unternehmen an, die Erdöl oder Erdölerzeugnisse in den Geltungsbereich des Gesetzes einführen, ohne dass der Einfuhr ein Vertrag über den Erwerb des Erdöls oder der Erdölerzeugnisse zugrunde liegt (vgl. hierzu Absatz 2 Satz 1 Mineralöldatengesetz-Entwurf). In diesen Fällen müssen die ersten bestimmungsgemäßen Empfänger, die in dem in Absatz 1 genannten Gebiet ansässig sind, Art und Menge des Erdöls bzw. der Erdölerzeugnisse melden, die nach der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland von ihnen eingelagert wurden. Absatz 3 Satz 1 greift insoweit die von 1988 bis 2016 geltende Regelung des § 2 Absatz 4 Satz 1 Mineralöldatengesetz auf. In Bezug auf die Meldepflichtigen, die die eingeführten und in § 13 Absatz 1 genannten Erdölerzeugnisse einlagern, ist die Vorschrift mit § 33 Absatz 2 Erdölbevorratungsgesetz vergleichbar. Absatz 3 Satz 2 enthält den unverändert übernommenen Absatz 4 Satz 3 Mineralöldatengesetz. Nach Absatz 3 Satz 3 kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auch ein im Inland ansässiges Unternehmen zur Abgabe von Meldungen verpflichten, soweit es als Lohnverarbeiter für

ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder im Königreich Norwegen ansässiges und nach Absatz 1 meldepflichtiges Unternehmen tätig wird.

Zu Buchstabe e

In Absatz 4 wurden die Sätze 1 und 2 aus § 13 Absatz 6 Erdölbevorratungsgesetz übernommen. Zweck ist die Klarstellung gegenüber den Meldepflichtigen, dass auch das Mischen von Erdölerzeugnissen eine Herstellung ist. Unternehmen, die nach dem Erdölbevorratungsgesetz als Hersteller gelten und damit nach § 33 Absatz 1 Erdölbevorratungsgesetz meldepflichtig sind, sind auch gemäß Mineralöldatengesetz meldepflichtig.

Zu Buchstabe f

In Absatz 5 wurden sinngemäß die bisherigen Sätze 4 und 5 des Absatzes 4 überführt, die die Meldepflicht in Bezug auf das Halten von Pflichtvorräten für ausländische Staaten regeln. Soweit ausländische Vorratspflichtige ihre Bevorratungsverpflichtung nicht durch sogenannte Delegationen, d. h. vertragliche Rechte zum Erwerb bestimmter Vorratsmengen, sondern durch das Halten eigener Bestände in der Bundesrepublik Deutschland erfüllen, haben sie die Bestände ebenfalls monatlich zu melden. Zudem ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle berechtigt, auch Lagerhalter, die diese Bestände für die ausländischen Vorratspflichtigen lagern, zur Mitteilung der erforderlichen Angaben zu verpflichten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des Absatz 2 wird den Meldepflichtigen in Satz 1 auferlegt, nicht nur die Bestände als solche zu melden, sondern auch mitzuteilen, ob diese als eigene Bestände für ausländische Vorratspflichtige gehalten werden. Mit der Meldepflicht wird die Vorgabe in Absatz 3 des Anhangs IV Richtlinie 2009/119/EG in nationales Recht umgesetzt. Bereits jetzt werden die betreffenden Angaben im Meldeformular erhoben. Satz 2 knüpft an § 2 Absatz 5 Mineralöldatengesetz-Entwurf an und ändert außerdem § 3 Absatz 2 Mineralöldatengesetz redaktionell. Ein meldepflichtiger ausländischer Vorratspflichtiger hat zusätzlich mitzuteilen, ob es sich bei den Beständen ausnahmsweise um spezifische Vorräte im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2009/119/EG handelt.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 legt fest, dass für die Meldungen die vom BAFA bereitgestellte elektronische Plattform und die dort hinterlegten Formulare zu verwenden sind.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 wird neu gefasst, um die Auskunftspflicht zu präzisieren. Der Halbsatz "die im Zusammenhang mit der Meldepflicht bestehen" in § 3 Absatz 5 Mineralöldatengesetz bezieht sich nur auf Unterlagen und Aufzeichnungen. Durch die Präzisierung wird klargestellt, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auch die Füllstände von Tanklagern vor Ort überprüfen und Angaben zu Vertragspartnern und gehandelten Einzelmengen verlangen kann.

Zu Nummer 5

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird zum einen in Satz 1 die Liste der Institutionen erweitert, an die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Einzelangaben der Mineralölwirtschaft nach dem Mineralöldatengesetz weiterleiten kann – ergänzt werden das Umweltbundesamt, das Bundeskartellamt und der Expertenrat für Klimafragen. Zugleich werden die Bezeichnungen der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBI. I Nr. 131) angepasst. Zum anderen wird Satz 1 durch die neu eingefügten Sätze 2 und 3 ergänzt.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 dürfen die von den Meldepflichtigen erhobenen – nach Satz 1 grundsätzlich geheim zu haltenden – Einzelangaben zu den im Mineralöldatengesetz bestimmten Zwecken sowie, soweit in § 5 etwas anderes bestimmt ist, auch zu darüber hinausgehenden Zwecken verwendet werden. Durch die Erweiterung des Zwecks des Mineralöldatengesetzes gemäß Nummer 1 können Einzeldaten auch an das Umweltbundesamt und den Expertenrat für Klimafragen weitergeleitet werden. Gemäß § 5 Bundes-Klimaschutzgesetz und gemäß Verordnung (EG) 1099/2008 (Energiestatistik) und Verordnung (EU) 2018/1999 (Governance-System für die Energieunion) in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) hat das Umweltbundesamt Berichtspflichten für die Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen, die eine Verwendung der Daten gemäß Mineralöldatengesetz erfordern. Der Expertenrat für Klimafragen hat gemäß

§ 12 Bundes-Klimaschutzgesetz die Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie die Projektionsdaten nach § 5a Bundes-Klimaschutzgesetz zu prüfen, wofür er ggfs. Einzeldaten benötigt.

Eine Beauftragung von Dritten durch ein Bundesministerium oder das Umweltbundesamt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 kann sich in der Praxis als notwendig erweisen. So wird die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen derzeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit der Durchführung von Berechnungen beauftragt. Soweit den Dritten für die Berechnungen Einzelangaben zur Verfügung stehen müssen, dürfen diese nach Satz 2 unter der Voraussetzung weitergeleitet werden, dass die beteiligten Personen der Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

Die Tätigkeit des Bundeskartellamts ist jetzt schon zum Teil von dem Zweck des § 1 Mineralöldatengesetz gedeckt (u.a. der dortige Bezug zu Wettbewerbspreisen).

Eine Bestimmung zur Verwendung zu anderen Zwecken trifft der neu eingefügte Satz 3. Die Weiterleitung an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe dient der Erfüllung von deren Aufgaben nach § 47k des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Nach § 47k Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe alle Wertschöpfungsstufen der Herstellung von und des Handels mit Kraftstoffen beobachten. Dies schließt insbesondere die Einfuhr von Rohöl, die Erzeugung von Kraftstoffen in inländischen Raffinerien, den Import sowie Export von Kraftstoffen und den Absatz von Kraftstoffen im Inland ein. Anhand der Einzelangaben kann die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe relevante Marktakteure identifizieren, deren Marktanteile berechnen und allgemeine Entwicklungen auf dem Markt besser nachvollziehen. Zu den Aufgaben der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe gehört auch die Weiterleitung von ihr vorliegenden Daten und Informationen an die Kartellbehörden gemäß § 47k Absatz 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Die Nutzung der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhobenen Einzelangaben durch die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe vermeidet eine zusätzliche Belastung der Unternehmen durch eine alternative, separate Erhebung durch die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe.

Zu Artikel 8 (Außerkrafttreten des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes)

Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBI. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung tritt zum letzten Tag des auf die Verkündung des Mantelgesetzes folgenden Kalendermonats außer Kraft.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Zur rechtssicheren und unterbrückungsfreien Einführung des Ökodesign-Gesetzes sowie der es begleitenden ÖkodesignG-Verordnung ist ein vorgezogenes Inkrafttreten der hier benannten Vorschriften erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz soll zeitnah nach Verkündung des Mantelgesetzes in Kraft treten, damit die Maßnahme "Nationales Effizienzlabel von Heizungsaltanlagen" aufgrund der damit verbundenen Folgekosten schnellstmöglich zugunsten der Haushaltskonsolidierung beendet wird und Aktualisierungen des EU-Rechts für die deutschen Marktüberwachungsbehörden in ihrer Tätigkeit vollziehbar werden. Die gewählte einwöchige Inkfraftretens-Frist nach Verkündung gewährleistet eine rasche Abschaffung des "Nationalen Heizungslabels", bei ausreichend Zeit für die Kommunikation des BAFA über das Inkrafttreten der EnVKG-Novelle an die vor allem von der Gesetzesänderung betroffenen Akteursgruppen der bisherigen §§ 16 bis 19.

Zu Absatz 3

Da die zu Grunde liegenden europarechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Regelungen zur Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1781 zum 19. Juli 2026 in Kraft treten, ist auch ein Wirksamwerden der Änderungen nach Artikel 5 des Mantelgesetzes zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Zu Absatz 4

Ein schnelles geordnetes Inkrafttreten der restlichen Vorschriften des Mantelgesetzes wird angestrebt.